

BEGRÜNDUNG

MIT

UMWELTBERICHT

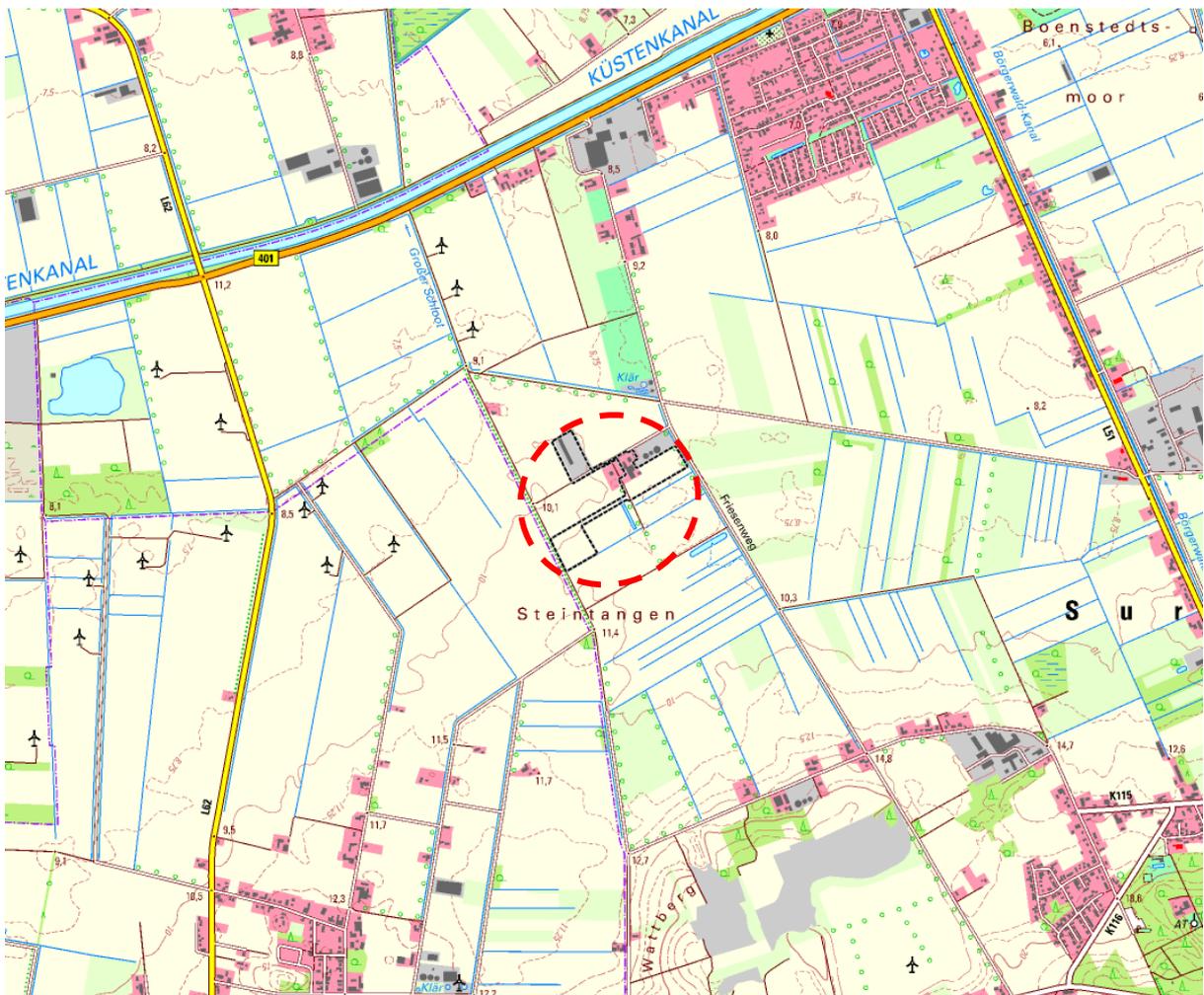
ZUM

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48

„TIERHALTUNG TRENTMANN“
DER GEMEINDE SURWOLD

IN DER SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

IM LANDKREIS EMSLAND



Übersichtskarte, unmaßstäblich (NLWKN 2024)

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: BEGRÜNDUNG	7
1 ALLGEMEINES	7
2 PLANUNTERLAGE	7
3 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND	7
4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	9
4.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des LK Emsland	9
4.2 Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreis Emsland	10
4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)	11
4.5 Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag	12
5 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)	12
5.1 Aufgaben des Bebauungsplanes	12
5.2 Planerfordernis/Planinhalt/Standort	12
6 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT	15
6.1 Belange von Natur und Landschaft	15
6.1.1 EINGRIFFSBILANZIERUNG	16
6.1.2 SCHUTZGEBIETE.....	16
6.1.3 BODENSCHUTZ.....	17
6.1.4 ARTENSCHUTZ	17
6.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)	20
6.3 Belange der Ver- und Entsorgung	22
6.3.1 TRINKWASSERVERSORGUNG.....	22
6.3.2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG, BRANDSCHUTZ	23
6.3.3 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG/OBERFLÄCHENGEWÄSSER	24
6.3.4 ABFALLENTSORGUNG.....	25
6.3.5 ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	25
6.3.6 SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG	25
6.3.7 TELEKOMMUNIKATION	25
6.4 Belange des Verkehrs	26
6.4.1 ÄUßERE ERSCHLIEßUNG, AUSWIRKUNG AUF VORHANDENE STRAßEN	26
6.4.2 INNERE ERSCHLIEßUNG	26
6.5 Belange der Landwirtschaft	26
6.6 Belange des Denkmalschutzes	26
6.7 Belange des Klimaschutzes	26
6.8 Belange der Bundeswehr / Landkampfmittel	27
6.9 Belange der Infrastrukturversorgung	28
7 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	28
7.1 Zeichnerische Festsetzungen	28
7.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	28
7.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	28
7.1.3 BAUGRENZE/BAUWEISE	29
7.1.4 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	29
7.1.5 FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.....	29
7.1.6 VERKEHRSLÄCHEN GEM § 9 ABS. 11 UND ABS. 6 BAUNVO).....	30
7.2 Textliche Festsetzungen	30

7.2.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG IM SONSTIGEN SONDERGEBIET (SO) MIT DER ZWECKBESTIMMUNG TIERHALTUNG GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 ABS. 1 UND 2 BAUNVO	30
7.2.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 ABS. 2 NR. 4 UND 18 ABS. 1 BAUNVO	31
7.2.3	ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO	31
7.2.4	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	31
7.2.5	BEHANDLUNG VON OBERFLÄCHENWASSER	33
8	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBauO)	33
8.1	Dachform und -neigung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)	33
8.2	Farbe Dacheindeckung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)	34
8.3	Farbe Außenwandflächen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)	34
8.4	Dachgestaltung (unter Berücksichtigung des § 86 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)	34
9	HINWEISE	34
10	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	35
TEIL II: UMWELTBERICHT		36
1	EINLEITUNG	36
1.A	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DIESER BAULEITPLANUNG (ANLAGE 1 ZIFF 1A & B ZUM BAUGB)	36
1.A.1	ANGABEN ZUM STANDORT	36
1.A.2	ART DES VORHABENS UND FESTSETZUNGEN	36
1.A.3	UMFANG DES VORHABENS UND ANGABEN ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN	37
1.B	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	37
1.B.1	FACHGESETZE	37
1.B.2	FACHPLANUNGEN	37
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUS-WIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFGABE, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	37
2.A	BESTANDAUFGABE DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	37
2.A.1	SCHUTZGUT MENSCH	38
2.A.1.1	IMMISSIONEN LANDWIRTSCHAFT	38
2.A.1.2	SONSTIGE IMMISSIONEN	40
2.A.2	SCHUTZGUT TIERE	40
2.A.3	SCHUTZGUT PFLANZEN, BIOTOPTYPEN, KOMPENSATION	41
2.A.4	SCHUTZGUT FLÄCHE (ZIFF. 2B BB) DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)	43
2.A.5	SCHUTZGUT BODEN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	44
2.A.6	WASSER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	45
2.A.6.1	GRUNDWASSER	46
2.A.6.2	OBERFLÄCHENGEWÄSSER/ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER	47
2.A.7	LUFT UND KLIMA (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	47
2.A.8	LANDSCHAFT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	48
2.A.9	BIOLOGISCHE VIelfALT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	48

2.A.10	ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7B BAUGB)	49
2.A.11	AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7C BAUGB)	49
2.A.12	KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7D BAUGB)	49
2.A.13	VERMEIDUNG VON EMISSIONEN UND SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7E BAUGB)	50
2.A.13.1	EMISSIONEN	50
2.A.13.2	ABFALLBESEITIGUNG	50
2.A.13.3	ABWASSERBESEITIGUNG	50
2.A.14	NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, INSBESONDERE AUCH IM ZUSAMMENHANG MIT DER WÄRMEVERSORGUNG VON GEBÄUDEN, SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7F BAUGB)	51
2.A.15	DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN UND SONSTIGE FACHPLÄNE (§ 1 ABS. 6 NR. 7G BAUGB)	51
2.A.16	GEBIETE ZUR ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT (§ 1 ABS. 6 NR. 7H BAUGB)	51
2.A.17	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	52
2.B	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	52
2.B.1	TIERE, PFLANZEN, BIOTOPTYPEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	54
2.B.2	FLÄCHE UND BODEN	56
2.B.3	WASSER	57
2.B.3.1	GRUNDWASSER	57
2.B.3.2	OBERFLÄCHENGEWÄSSER/ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER	58
2.B.4	LUFT UND KLIMA	59
2.B.5	LANDSCHAFT	60
2.B.6	WIRKUNGSGEFÜGE UND WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES (§ 1 ABS. 6 NR. 7A & I BAUGB)	61
2.B.7	ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7B BAUGB)	62
2.B.8	ART UND MENGE DER ERZEUGTEN ABFÄLLE UND IHRER BESEITIGUNG UND VERWERTUNG	62
2.B.9	MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7C BAUGB)	62
2.B.9.1	IMMISSIONEN LANDWIRTSCHAFT	62
2.B.9.2	IMMISSIONEN STRASSE	63
2.B.10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARER PLANGEBIETE	63
2.B.11	KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7D BAUGB)	63
2.C	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN	63

2.C.1	TIERE	63
2.C.2	PFLANZEN, BIOTOPTYPEN, KOMPENSATION	65
2.C.3	FLÄCHE UND BODEN	67
2.C.4	WASSER	68
2.C.5	LUFT UND KLIMA	68
2.C.6	LANDSCHAFT	69
2.C.7	KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	69
2.D	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL	69
2.E	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J)	70
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)	70
3.A	BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB)	70
3.B	BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	71
3.C	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	71
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN (ZIFF. 3D) ANLAGE 1 BAUGB)	72
TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN		75
1	ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	75
2	ABWÄGUNGSERGEBNIS	75
3	VERFAHREN	76

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2024).....	8
Abbildung 2: Lage im Raum, unmaßstäblich (NLWKN 2024)	8
Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Emsland (2010).....	9
Abbildung 4: Auszug aus der 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) (Landkreis Emsland 2015)	10
Abbildung 5: Auszug aus dem LRP Landkreis Emsland (2001)	11
Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling.....	11
Abbildung 7: Lageplan zu den geplanten Bauvorhaben, unmaßstäblich (Kieselhorst 2024) .	13
Abbildung 8: Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013) (NLWKN 2024).....	40
Abbildung 9: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2024)	43
Abbildung 10: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinde, unmaßstäblich (LBEG 2024).....	44
Abbildung 11: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2024)	45
Abbildung 12: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2024)	46
Abbildung 13: Grundwasserneubildung mGrowa20, 30-jähriges Mittel der Jahre 1981-2010, unmaßstäblich (LBEG 2024).....	47
Abbildung 14: Übersichtskarte zur Fläche 1; Weener, Flur 6, Flurstück 5 (NLWKN 2025)	66
Abbildung 15: Lageplan zur Fläche 1; Weener, Flur 6, Flurstück 5 (NLWKN 2025)	66
Abbildung 16: Übersichtskarte zur Fläche 2; Surwold, Flur 2, Flurstück 12/8 (NLWKN 2025)	67

Abbildung 17: Lageplan zur Fläche 2; Surwold, Flur 2, Flurstück 12/8 (NLWKN 2025)..... 67

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Biotoptypenkartierung	41
Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung	53
Tabelle 3: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	54
Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung „Bestand“rg	55
Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung „Soll-Planung“	55
Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	56
Tabelle 7: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“	57
Tabelle 8: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“	59
Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	60
Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet	61

ANLAGEN:

- Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Lageplan (Kieselhorst 2025, siehe auch Abbildung 7)
- Biotoptypenkartierung
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS22203.1+2/01 über die geruchstechnische Untersuchung sowie die Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Tierhaltung Trentmann“ der Gemeinde Surwold, FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, Stand 05.02.2025
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Erstellung einer Mehrzweckanlage für die Schweinehaltung in Surwold, regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH, Stand 29.10.2024
- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1 ALLGEMEINES

In der Gemeinde Surwold wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Tierhaltung Trentmann“ notwendig. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung Trentmann“ festgesetzt.

Die Vorhabenträger planen die Erweiterung der Hofstelle um die nachfolgenden Bausteine:

- eine Mastschweineanlage mit weiteren 3.000 Plätzen (Mastschweine / Ferkel),
- eine Sauenhaltung mit bis zu 400 Plätzen (Deck- und Wartebereiche, Abferkelställe, NT-Ställe (NT = nicht tragende Sauen) und
- der Erhalt der Geflügelhaltung (derzeit 19.910 Puten)

2 PLANUNTERLAGE

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde auf einer Planunterlage im Maßstab 1:1.000 angefertigt. Die Planunterlage wurde durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -Katasteramt Papenburg- zur Verfügung gestellt. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Flur 2 in der Gemeinde Surwold und wird im Antragsbuch des LGLN unter der Nummer L4-6/2023 geführt.

3 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 liegt im nordwestlichen Außenbereich der Gemeinde Surwold und westlich der Ortslage Börgermoor. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling ist der Geltungsbereich derzeit überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 9,17 ha.

Der Geltungsbereich wird von Ackerflächen und Grünlandbereichen eingefasst. Umlaufend finden sich die Gemeindestraße Wollbrouk im Osten, Querkanal im Norden und „Am Wattberg“ im Westen. Neben der Hofstelle befindet sich am Standort bereits Ställe zur Schweinehaltung und eine Biogasanlage. Die Erschließung für die geplante Erweiterung der Hofstelle um eine Mastschweineanlage mit weiteren 3.000 Plätzen, einer Schweinehaltung mit insgesamt 400 Schweinen (Deckzentrum, Wartebereichen, NT-Ställen, Abferkelställen) erfolgt über einen zentral verlaufenden Wirtschaftsweg, die Gemeindestraße Wollbrouk nach Norden folgend bis zur B401 (Am Küstenkanal). Nördlich der Hofstelle befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Surwold. Westlich besteht ein großflächiger Windpark, der sich aus dem Gemeindegebiet Dörpen über die Gemeinde Neubörger bis ins Gemeindegebiet Surwolds erstreckt.

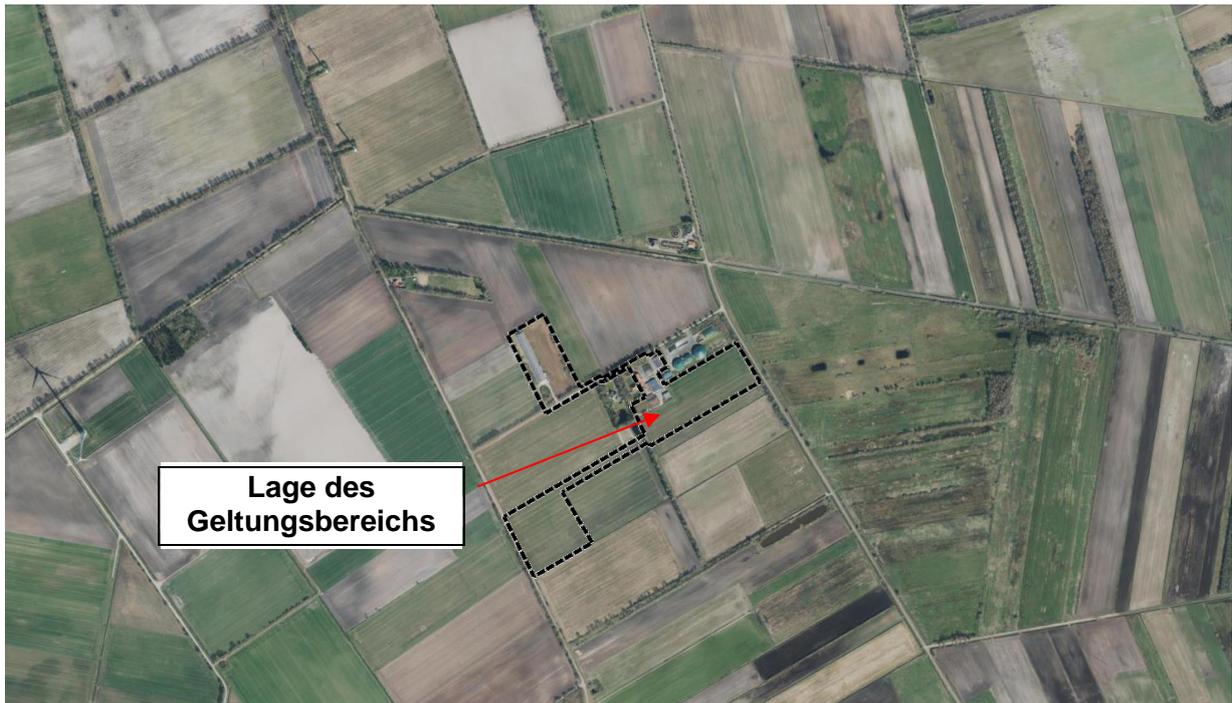


Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2024)

Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhen bewegen sich um 9 m NHN. Entsprechend dem im Kapitel 5 dargelegten Bedarf werden insbesondere Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ (SO Tier) und den hierin zulässigen Vorhaben festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über als Straßenverkehrsfläche und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Privatweg“ festgesetzte Wegeabschnitte. Die Lage des Geltungsbereiches kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

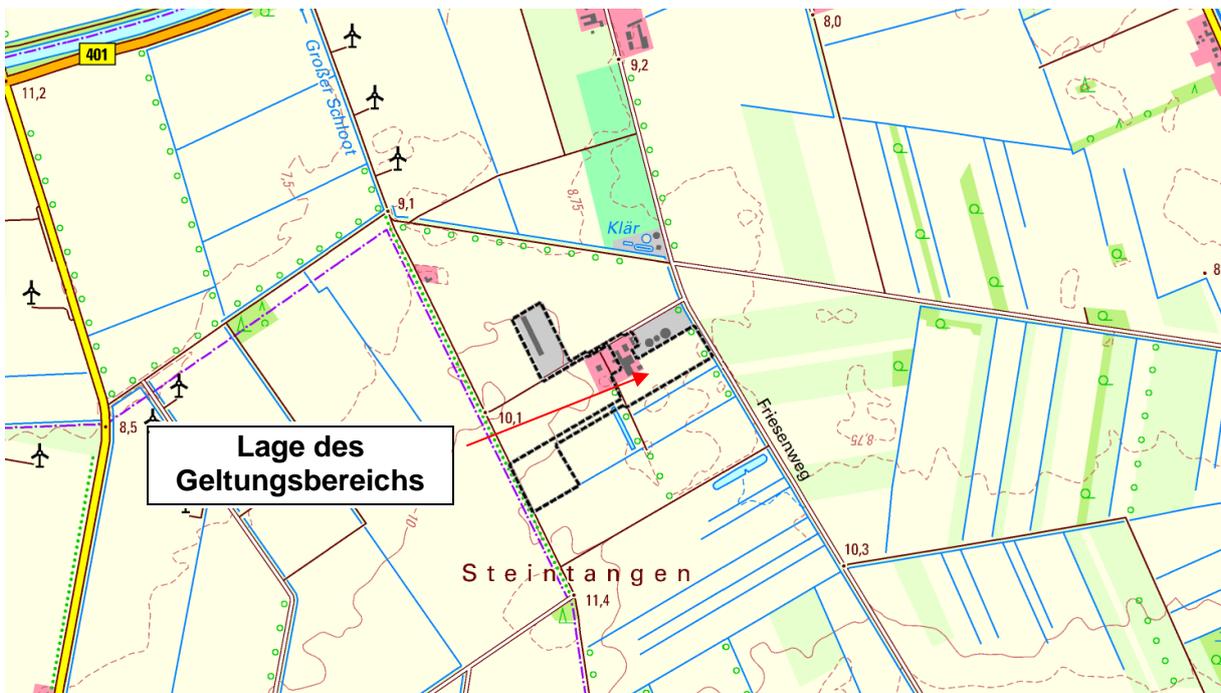


Abbildung 2: Lage im Raum, unmaßstäblich (NLWKN 2024)

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des LK Emsland

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials) (3.7 02). Nördlich der Gemeindestraße Querkanal befindet sich eine „Zentrale Kläranlage (3.10 01). Über die Gemeindestraße Querkanal verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg (W = Wandern; 3.10 08). Südlich der Hofstelle ist entlang einer Ost-West-Achse eine Rohrfernleitung (G = Gas; 4.9 04) enthalten, die bisher noch nicht gebaut wurde bzw. in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist. Östlich der Hofstelle befindet sich ein Vorbehaltsgebiet (G) Landwirtschaft -aufgrund besonderer Funktionen- (3.7 03) überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet (G) Natur und Landschaft (3.3 07). Bei dieser Fläche handelt es sich um einen Grünlandkomplex auf einem Hochmoorrest.

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung für die Gemeinde. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Surwold ermöglichen und im Rahmen dieser Bauleitplanung der Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe dient.

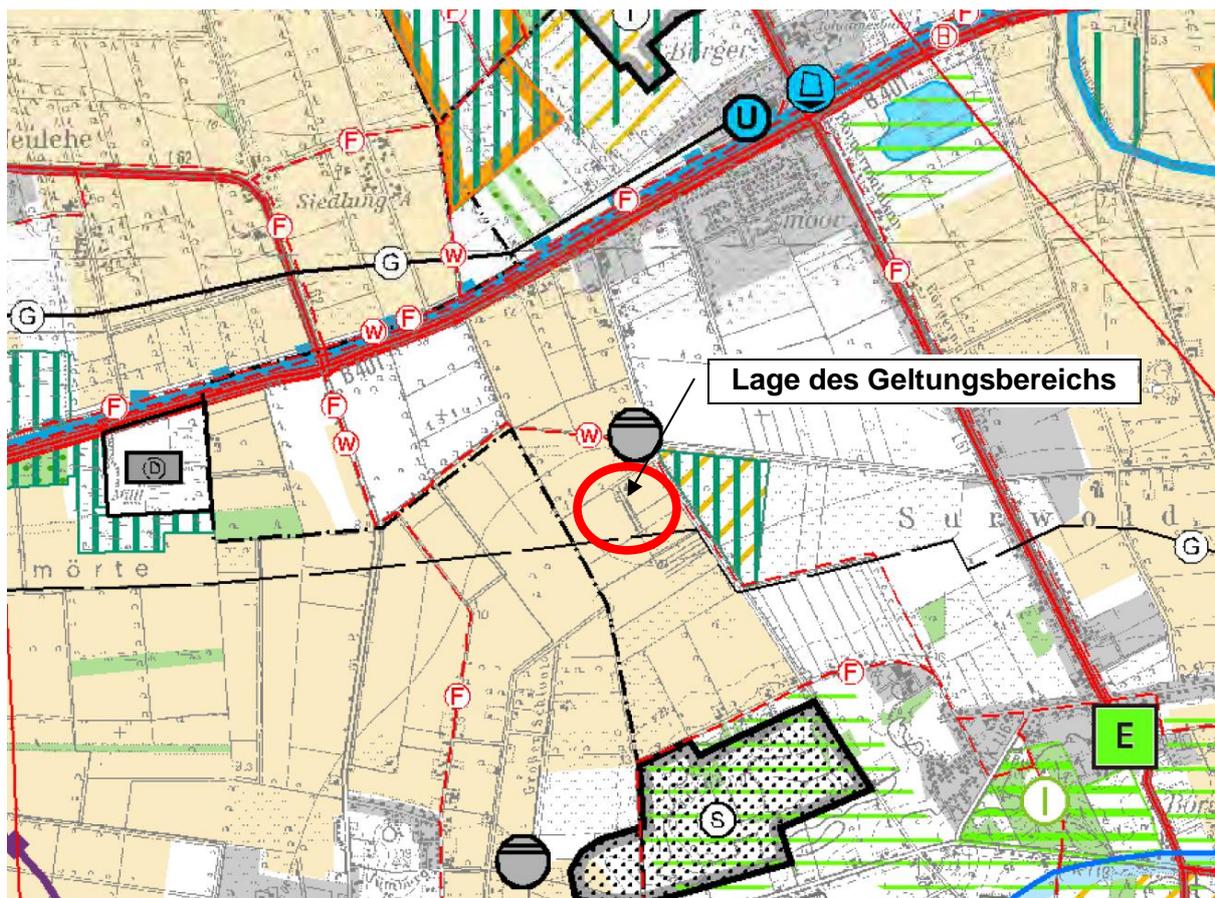


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Emsland (2010)

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist die Samtgemeinde Nordhümmling als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Der Samtgemeinde wird im RROP 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind gem. des RROP 2010 zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung in erforderlichem Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen und Arbeitsplätze im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Planung durch die Sicherung des Hofstandortes entsprochen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) wurde westlich der Hofstelle ein sich über die Gemeindegebiete Dörpen, Neubörger und Surwold erstreckende Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen (Fläche 8, Vorranggebiet Samtgemeinde Dörpen). Zu betrachtende Wirkungen ergeben sich im Zusammenhang mit dieser Planung nicht.

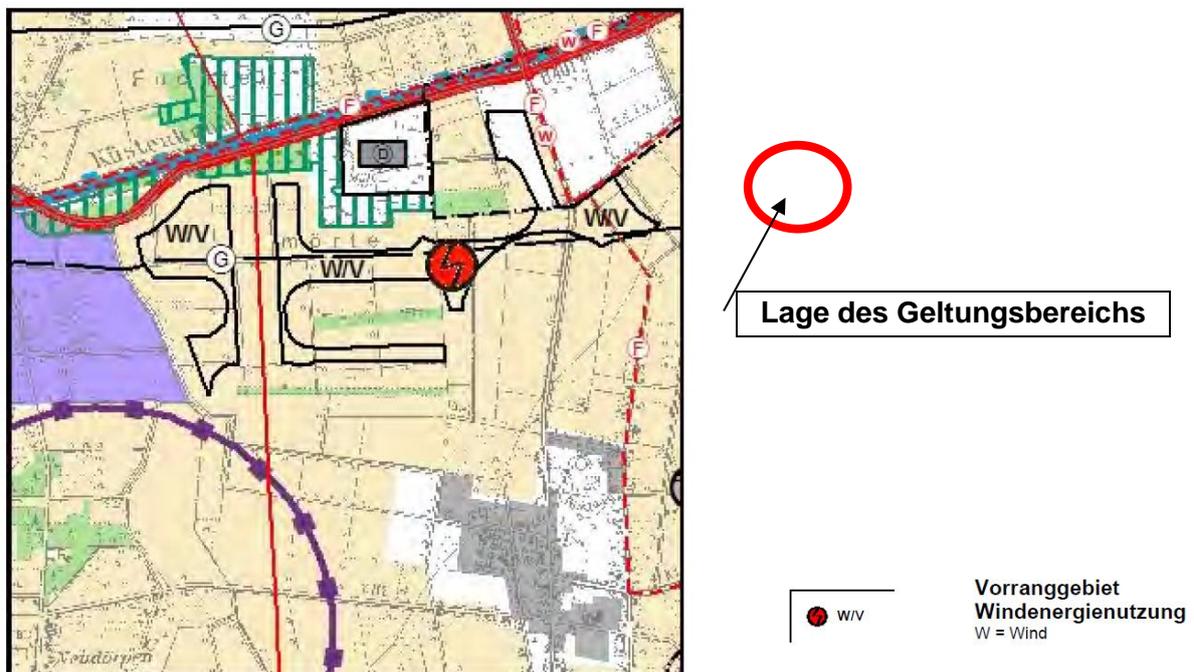


Abbildung 4: Auszug aus der 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) (Landkreis Emsland 2015)

4.2 Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreis Emsland

Die folgende Abbildung 5 zeigt einen Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan (2001) des Landkreises Emsland. Östlich angrenzend zur Hofstelle befindet sich ein 20,6 ha großer Kompensationsflächenbereich (NSN564) der Gemeinde Surwold, der zum Großteil durch eine Grünlandnutzung ergänzt um strukturegebende Gehölze/Hecken gekennzeichnet ist. Das am nächsten zum Geltungsbereich liegende geschützte Biotop (§ 28a NNatG; heute § 30 BNatSchG) wird nachfolgend kurz beschrieben.

Biotop-Nr. 07.18_01

Biotopname: **Boenstedtsmoor**

Schutzkategorie: § 28a NNatG (heute § 30 BNatSchG)

Größe in ha: 3,8

Degeneriertes Hochmoor, von Birken dominiert, aber mit Relikten der Hochmoorvegetation. Der nördliche Abschnitt ist fast baumfrei und wird von Pfeifengras dominiert.

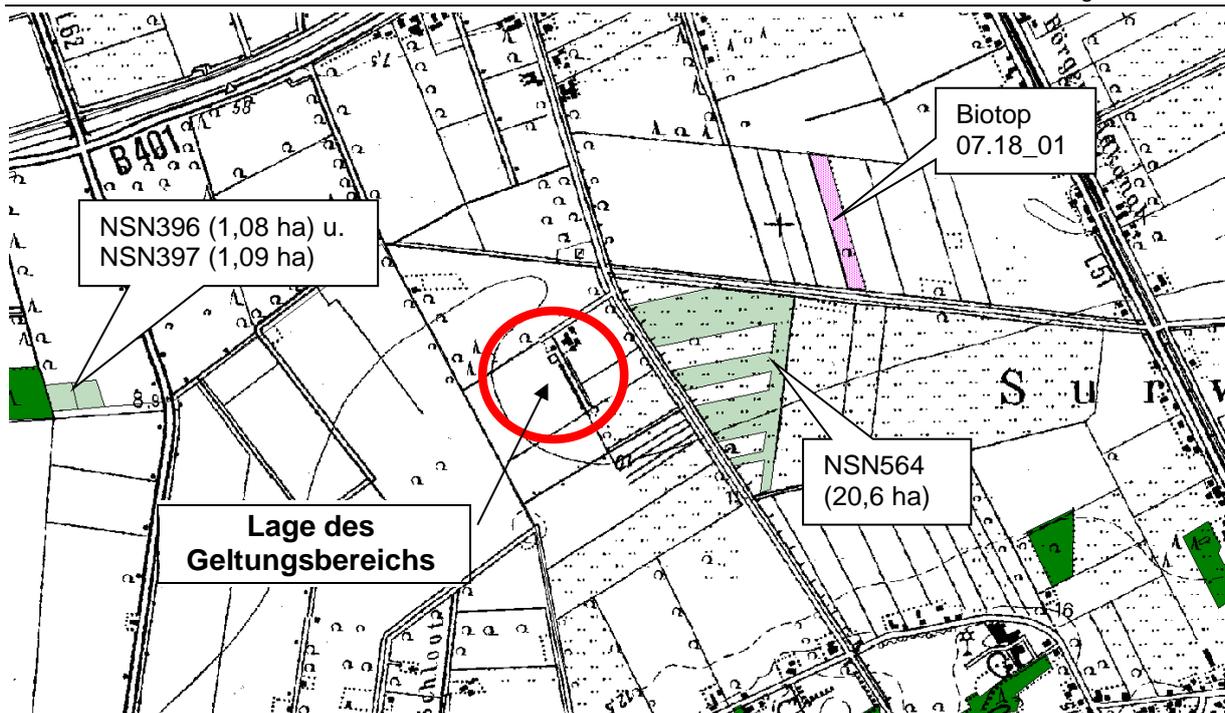


Abbildung 5: Auszug aus dem LRP Landkreis Emsland (2001)

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich findet sich die Fläche der örtlichen Kläranlage (Fläche für Versorgungsanlagen) und östlich befinden sich Grünflächen mit einer rahmen- den „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Als Art der baulichen Nutzung wird im Rahmen der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ vorgehalten. Weitere Erläuterungen sind im nachfolgenden Kapitel 5 enthalten.

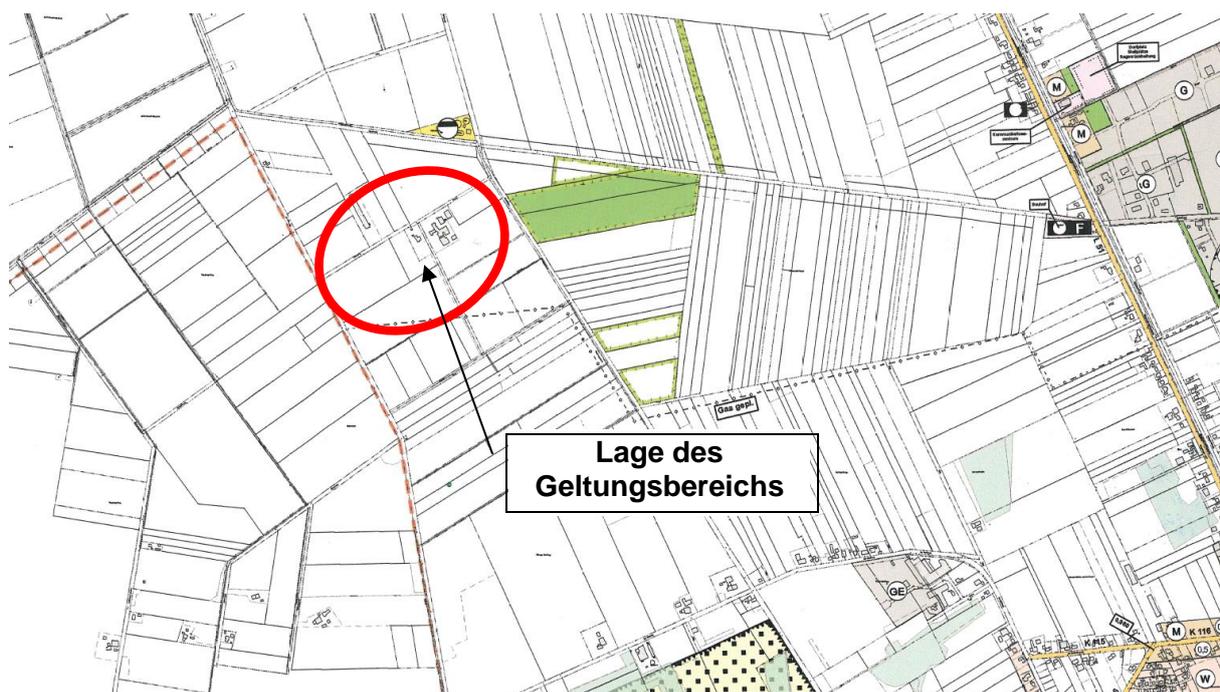


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit entsprochen.

4.5 Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB außerdem der Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben beschrieben ist und die folgende Unterlage umfasst:

- Blatt 1: Lageplan (Vorhaben- & Erschließungsplan), Architekturbüro Kieselhorst, 2025 (siehe auch Abbildung 7)

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde Surwold und dem Vorhabenträger geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

5 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/STANDORT)

5.1 Aufgaben des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan hat als verbindlicher Bauleitplan der Gemeinde Surwold (Satzung gemäß § 10 BauGB) die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen (§ 1 BauGB). Er enthält die hierfür erforderlichen rechtsverbindlichen Festsetzungen und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 8 Abs. 1 BauGB).

5.2 Planerfordernis/Planinhalt/Standort

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Mit dieser Planung sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft bzw. der tierhaltenden Betriebe durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Nach der Novellierung des BauGB vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, ist der § 35 BauGB ergänzt bzw. detailliert worden. So ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Zulassung einer entprivilegierten Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach

dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich wird, wenn:

- die Tierhaltungsanlage **nicht** einem landwirtschaftlichen Betrieb (i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder
- die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Die Antragssteller planen die bestehende Hofstelle auszubauen.

Im Geltungsbereich sind folgende Vorhaben ergänzend zum Bestand geplant:

- eine Mastschweineanlage mit weiteren 3.000 Plätzen (Mastschweine/Ferkel),
- eine Sauenhaltung mit bis zu 400 Plätzen (Deck- und Wartebereiche, Abferkelställe, NT-Ställe (NT = nicht tragende Sauen) und
- der Erhalt der Geflügelhaltung (derzeit 19.910 Puten)

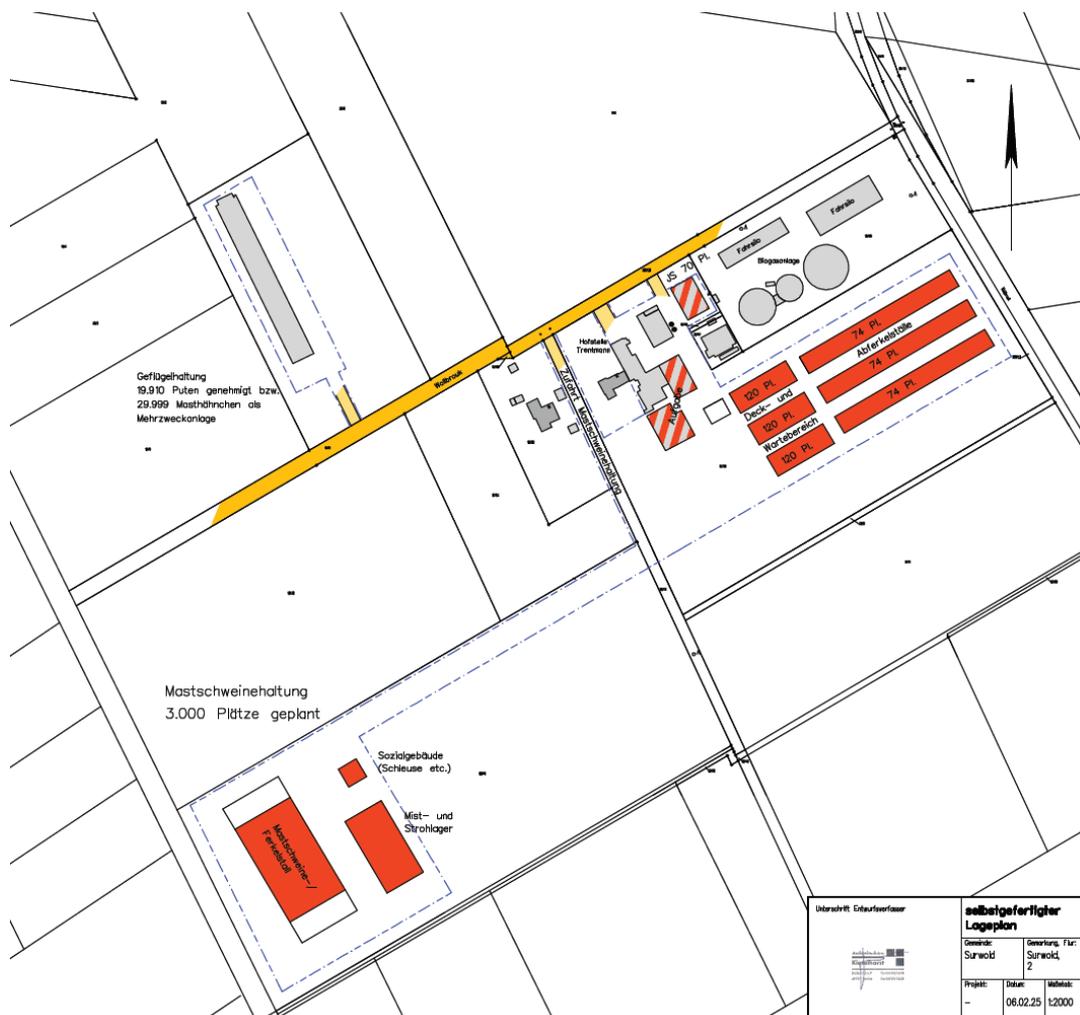


Abbildung 7: Lageplan zu den geplanten Bauvorhaben, unmaßstäblich (Kieselhorst 2024)

Planungsanlass ist der Antrag der Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung bzw. Erweiterung dieser Stallbauvorhaben für die Tierhaltung durch diese vhb. Bauleitplanung im Bereich der bestehenden Hofstelle planungsrechtlich vorzubereiten. Der Antragsteller möchte hierfür eine Erweiterung seiner bestehenden Hofstelle vornehmen und diese zukunftsfähig aufstellen.

Die Gemeinde Surwold hat bereits mit dem am 28.04.2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 33 Regelungen zu Tierhaltungsanlagen im Außenbereich des östlichen Gemeindegebietes getroffen. Auch für den Bereich unmittelbar westlich der hier betroffenen Hofstelle gibt es einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Die den vorgenannten Bebauungsplänen zugrunde liegenden konzeptionellen städtebaulichen Überlegungen der Gemeinde Surwold zur Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sind auch im Rahmen dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen. Mit der Aufstellung dieses vhb. Bebauungsplanes werden daher in erster Linie folgende Planungsziele verfolgt:

- Freihaltung bislang baulich nicht oder wenig belasteter Außenbereichsflächen vor der Zersiedelung durch die Konkretisierung der Planung im Bereich der bestehenden Hofstelle, um die bereits zu beobachtende Zersiedelung in Teilen des Außenbereiches in Surwold zu stoppen. Um die dennoch die erforderliche Bautätigkeit im Bereich der Hofstelle räumlich zu steuern, werden Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmungen und Baugrenzen festgelegt, in deren Bereichen die geplanten Bauvorhaben zulässig sind.
- Belassung der baulich bereits geprägten Hofstelle und ihrer näheren Umgebung außerhalb dieses vhb. Bebauungsplanes, um für weitere Bauvorhaben weitere Potentialflächen frei zu erhalten.
- Sicherung der Erholungsfunktion des Außenbereiches in der freien Landschaft auch im westlichen Teilbereich der Gemeinde Surwold durch die Konzentration der Planung im Bereich der bestehenden Hofstelle. Die Gemeinde stärkt und sichert mit dieser Planung ihre Funktion als staatlich anerkannter Erholungsort.
- Sicherung des Naturpotenzials des Außenbereiches in freier Landschaft durch die Konzentration der Planung im Bereich der bestehenden Hofstelle zur Sicherung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, die auf die bislang gering gestörten Bereiche angewiesen sind.

Durch die Konzentration der Planung im Bereich der bestehenden Hofstelle wird den nachfolgenden Belangen des unbeplanten Außenbereiches im Besonderen nachgekommen.

- unbebaute Außenbereiche dienen der Erholung, dem menschlichen Wohlbefinden und Ausgleich dadurch, dass hier Abstand von der Geschäftigkeit der Ortslagen zu finden ist. Insofern sind unbebaute Außenbereiche auch ohne besondere Ausstattungsmerkmale („trivialer Außenbereich“) nötig. Mittelbar nützt das Freihalten des trivialen Außenbereiches für Erholungszwecke auch den überdurchschnittlich wertvollen Landschaftsbestandteilen, die andernfalls noch stärker dem Erholungsdruck ausgesetzt wären. Zu den allgemeinen positiven Merkmalen der Außenbereiche gehören deren Ruhe und ihre besondere Luftqualität sowie ihre Eigenschaft als Ort der Erfahrung von Raum und Weite. Außenbereiche haben insofern hohen gesundheitlichen Wert.
- unbebaute Außenbereiche erlauben, die Einbindung des Menschen in die Natur und seine Abhängigkeit von der Natur zu verdeutlichen und erfahrbar zu machen; sie haben insofern hohen pädagogischen Wert.
- unbebaute Außenbereiche stellen zu den durch Menschen intensiv, technisch und baulich genutzten Flächen der Ortschaften ein naturgeprägtes Gegengewicht dar, das für das menschlichen Selbstverständnis zwingend erforderlich ist. Sie haben insofern hohen kulturellen Wert.

- unbebaute Außenbereiche dienen der ständigen Regeneration von Naturprozessen in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Pflanze und Tier; sie haben insofern hohen ökologischen Wert.

Zum ländlichen Raum gehört konstitutiv der unbebaute Außenbereich dieser Qualität. Er ist nicht ersetzbar durch innerörtliche Parkanlagen. Seine Erhaltung durch die Konzentration der Planung im Bereich der bestehenden Hofstelle ist daher Planungsziel von hohem Gewicht.

6 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

6.1 Belange von Natur und Landschaft

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Der Geltungsbereich ist durch Ackerfläche sowie durch die bereits bestehende Hofstelle mit den zugehörigen Stallanlagen und einer Biogasanlage geprägt.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerflächen (A) in Anspruch genommen werden.

Innerhalb der 0,3 kg/(ha*a) -Isolinie der Stickstoffdeposition (vgl. Anlage 7 FIDES 2025) befindet sich folgender Biototyp (vgl. Kapitel 4.2):

- Biotop-Nr. 07.18_01; § 30-Biotop gem. BNatSchG/§ 24 NNatSchG; degeneriertes Hochmoor, von Birken dominiert (MDB)

Der vorgenannte Biototyp liegt als ein durch Birken dominierter Wald außerhalb des Abschneidekriteriums für Wälder von 5,0 kg/(ha*a) Stickstoffdeposition (vgl. Anlage 6 FIDES 2025)). Nach Drachenfels (2012) wird dem vorgenannte Biototyp eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeintrag (insbesondere Stickstoff) zugeordnet. Drachenfels (2012) stuft den genannten Biototypen jedoch nur in besonderen Ausprägungen, die am Standort jedoch nicht gegeben sind, als Lebensraumtyp (LRT) gemäß der FFH-Richtlinie ein. Gemäß der Anlage 7 (FIDES 2025) liegt das Biotop am östlichen Rand der durch die 0,3 kg/(ha*a)-Isolinie der Stickstoffdeposition eingefassten Fläche und somit in einem Übergangsbereich zwischen 0,5 bis 0,3 kg/(ha*a) Stickstoffdeposition. Aufgrund der deutlichen Annäherung an den Schwellenwert von 0,3 kg/(ha*a) können zusätzliche erhebliche

Beeinträchtigungen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Stickstoffeintrag durch die Luft, angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen) ausgeschlossen werden.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerflächen (A) in Anspruch genommen werden. Zudem wird durch den immissionsschutztechnischen Bericht (FIDES 2025, vgl. hierzu auch Kapitel 6.2) dokumentiert, dass nicht mit unzulässigen Stickstoffemissionen in die angrenzenden Wälder und Biotope (§ 30 Biotope gem. BNatSchG / § 24 NNatSchG) zu rechnen ist.

6.1.1 Eingriffsbilanzierung

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Gemeinde Surwold zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, sodass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gemäß § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Im vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan ist eine Bilanzierung der Planfläche enthalten. Der hier dargestellte Eingriff geht von einer Maximalausschöpfung der Planfläche aus. Zur Bewertung wurde eine Biototypenkartierung durchgeführt, auf dessen Grundlage eine detaillierte Eingriffsbilanzierung erarbeitet wurde. Auf dieser Basis wurde die notwendige Kompensation festgelegt.

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von 94.754 Werteinheiten (WE) und des Planungswertes von 64.077 WE geht ein Kompensationsdefizit von 30.677 WE hervor. Diese Werteinheiten werden an anderer Stelle auf Eigentumsflächen der Vorhabenträger durch Schaffung von extensiv genutzten Grünländern kompensiert.

Die im Rahmen der Eingriffsberechnung ermittelten Werteinheiten werden im Naturraum auf den nachfolgenden Flächen durch die Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandbereichen unter Berücksichtigung der im Kapitel 6.1.4 genannten Bewirtschaftungsauflagen zur Ausgleichsmaßnahme A1 erbracht:

- Fläche 1 in der Gemeinde Weener, Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 5, ca. 1,31 ha Acker (derzeit als Grasacker bewirtschaftet, Aufwertung von 1 WE/m² auf 3 WE/m² = 26.200 WE)
- Fläche 2 in der Gemeinde Surwold, Gemarkung Surwold, Flur 2, Flurstück 12/8, ca. 2.240 m² Acker (Aufwertung von 1 WE/m² auf 3 WE/m² = 4.480 WE)

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II zu dieser Begründung) aufgenommen wurden.

6.1.2 Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura-2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das zum Geltungsbereich am nächsten liegende Schutzgebiet ist das in einer Entfernung von ca. 1,8 km nördlich gelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Krummes Moor, Aschendorfer Obermoor“ mit der EU-Kennzahl 2910-301. Das am nächsten zum Geltungsbereich liegende FFH-Gebiet liegt ca. 4,5 km östlich der

Vorhabensfläche und trägt den Namen „Leegmoor“ (EU-Kennzahl 2911-301), welches zudem durch das VSG V14 „Esterweger Dose“ (EU-Kennzahl 2911-401) überlagert ist. Die genannten Natura 2000-Gebiete wurden bereits durch überlagernde Naturschutzgebiete (NSG) in nationales Recht überführt (NSG WE 00261 „Aschendorfer Moor / Wildes Moor und NSG WE 00136 „Leegmoor“).

6.1.3 Bodenschutz

Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau und Geologie (LBEG) befinden sich innerhalb sowie angrenzend zum Geltungsbereich dieser Bauleitplanung keine Bohrungen. Suchräume für schutzwürdige Böden, Altablagerung, Rüstungsaltpasten sowie Schlammgrubenverdachtsflächen sind ebenfalls nicht gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit der Auswertung zum Themenkomplex „Kohlenstoffreiche Böden“ werden Teilbereiche des Geltungsbereiches dem Typ „kultivierte Moore (YUhh5)“, sogenannten Tiefumbruchböden, zugeordnet. Östlich und südöstlich bereits außerhalb des Geltungsbereiches ist der Typ „Hochmoor“ zu finden. Durch die in Teilbereichen vorherrschenden Torfe ist mit einer größeren Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile zu rechnen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

6.1.4 Artenschutz

Der Geltungsbereich liegt gemäß dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) innerhalb eines für Brutvögel (2010, ergänzt 2013) sowie für Gastvögel (2010, ergänzt 2013) wertvollen Bereiches. Der Status wird mit „offen“ beschrieben.

In Bezug auf den Artenschutz wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis faunistischer Kartierungen (Brutvogelkartierung im Jahr 2023) vorgenommen. Auf eine Rast-/Gastvogelkartierung konnte verzichtet werden, da bereits bebaute Flächenbereiche (Hofstelle mit Biogasanlage sowie eines etwas nordwestlich abgesetzten Putenmaststalls)

erweitert werden. Die Bestandsgebäude sind zudem bereits anteilig eingegrünt. Somit können erhebliche Wirkungen auf Rastvogelbestände ausgeschlossen werden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Bei Planung eines Sichtschutzes in Form einer Hecke oder Baumreihe ist diese in Höhe und Breite auf ein Minimum zu beschränken und zu halten, um einen Einfluss auf die Reviere des Kiebitzes möglichst gering zu halten.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Bei möglichen Abriss-, Räumungs- oder Umbauarbeiten erfolgen diese nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V6: Vor Beginn von möglichen Abriss-, Räumungs- oder Umbauarbeiten sind alle betroffenen Gebäudeabschnitte auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Um verloren gegangene Habitats der Art Kiebitz und Feldlerche auszugleichen, ist folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchzuführen:

- Ausgleichsmaßnahme A1: Zum Ausgleich für die vorkommenden Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche ist eine 1,5 ha große Extensivgrünlandfläche, inkl. Blänke, im räumlich funktionalen Zusammenhang anzulegen und zu pflegen.

Die Bewirtschaftungsauflagen sind im Detail mit der UNB abzustimmen, jedoch gelten grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

- Nutzung als Dauergrünland, Ansaat mit regionalem Saatgut in doppeltem Saatreihenabstand
- keine Neueinsaat des Grünlands,

- Nachsaat als Übersaat (sog. „Ritzeinsaat“) ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig,
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen,
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,
- eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit),
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes),
- frühester Mähtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfutterholen zu verwenden,
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden,
- keine Unterkopplung der Flächen,
- wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12. jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.

Die Maßnahme dient vorrangig zur Steigerung der Attraktivität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kiebitz und Feldlerche. Die Grünlandextensivierung auf der Ausgleichsfläche ermöglicht eine ungestörte Brut und bietet gute Brutplatzmöglichkeiten im lückig aufwachsenden Gras. Dabei erhöht sich das Nahrungsangebot für die Arten insbesondere zur Aufzuchtzeit der Jungen. Eine Gefährdung durch landwirtschaftliche Bearbeitung ist ausgeschlossen, so dass eine Steigerung des Schlupferfolgs und eine Minimierung von Störungen zu erwarten sind. Weiterhin wird durch das lückig aufwachsende Gras Raum zur Nahrungssuche geschaffen, so dass die Fortbewegung der adulten und juvenilen Nestflüchter in der Fläche verbessert und der Bruterfolg erhöht werden kann.

Die im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A1 genannten 1,5 ha Grünlandextensivierung werden auf den nachfolgenden Flächen erbracht:

- Fläche 1 in der Gemeinde Weener, Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 5, ca. 1,31 ha Acker (derzeit als Grasacker bewirtschaftet)
- Fläche 2 in der Gemeinde Surwold, Gemarkung Surwold, Flur 2, Flurstück 12/8, ca. 2.240 m² Acker

Der ermittelte Ausgleichsbedarf wird im Naturraum in Form eines extensiv genutzten Grünlandes erbracht. Somit sind die Belange des Artenschutzes durch die vorgehaltenen Ausgleichsflächen (s.o.) funktionsgerecht mit umgesetzt werden.

6.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)

Die Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen) der geplanten Stallbauvorhaben werden durch eine geruchstechnische Untersuchung (FIDES 2025, Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS22203.1+2/01) aufgezeigt. Das vollständige Gutachten befindet sich im Anhang. Nachfolgend wird die Zusammenfassung des Gutachtens wiedergegeben:

„Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsmissionen für die 3 Sondergebiete (SO1+2 = Sauenhaltung, SO3 = Geflügelhaltung, SO4 = Mastschweinehaltung) innerhalb des Bebauungsplanes berechnet und als 2 %-Isolinie zusammen mit dem 600 m Radius um den Emissionsschwerpunkt des Betriebsstandortes in der Anlage 4 dargestellt. Entsprechend wurden alle Immissionspunkte innerhalb der jeweiligen 600 m Radien und der 2 %-Isolinien betrachtet. Die Geruchsmissionen wurden unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren berechnet. Für die Geflügelhaltung im Sondergebiet 3 wurden konservativ die Geruchsemissionen der Masthähnchen berücksichtigt, da diese im Vergleich zu den anderen Haltungsformen die höchsten Geruchsemissionen aufweisen. Für die Masthähnchenhaltung wurde eine Zeitreihenrechnung berücksichtigt.

In der Anlage 4.1 ist der 600 m Radius sowie die 2 % Isolinie für die geplante Sauenhaltung (SO1 +2) dargestellt. Wie das Ergebnis zeigt, liegt innerhalb des Beurteilungsraumes kein Wohnhaus. In der Anlage 4.2 ist der 600 m Radius sowie die 2 % Isolinie für die geplante Masthähnchenhaltung (SO3) dargestellt. Die Masthähnchenhaltung hat im Vergleich zur alternativen Putenhaltung die höchsten Geruchsemissionen (siehe Anlage 2). Innerhalb des Beurteilungsraumes liegen 2 Wohnhäuser. In der Anlage 4.3 ist der 600 m Radius sowie die 2 % Isolinie für die geplante Mastschweinehaltung (SO4) dargestellt. Wie das Ergebnis zeigt, liegt innerhalb des Beurteilungsraumes kein Wohnhaus. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen wurden alle Betriebe berücksichtigt, die auf die Immissionspunkte im Beurteilungsraum einwirken. Die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen ist in der Anlage 5 dargestellt. Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 10 % der Jahresstunden. Der im Anhang 7 der TA Luft für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 "Tierhaltung Trentmann" zu erwarten.

Anhand der aus dem Tierbestand der jeweiligen Anlagen (Sauenhaltung (SO1+2), Geflügelhaltung (SO3) und Mastschweinehaltung (SO4) innerhalb des Bebauungsplanes ermittelten Ammoniakemissionen wurden die Gesamtzusatzbelastungen an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet. Für die Geflügelhaltung im Sondergebiet 3 wurden konservativ die Ammoniakemissionen der Truthühnermast für Hennen berücksichtigt, da diese im Vergleich zu den anderen Haltungsformen die höchsten Ammoniakemissionen aufweisen. In der Anlage 6 sind die Gesamtzusatzbelastungen an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition für die jeweiligen Anlagen im Bebauungsplangebiet dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02 \text{ m/s}$. Sofern im Bereich der dargestellten $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind, gibt es gemäß TA Luft keinen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak. Sofern im Bereich der dargestellten $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich. Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition der jeweiligen Sondergebiete befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

In der Anlage 7 ist der Einwirkbereich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), hervorgerufen durch die Zusatzbelastungen an Stickstoffdeposition für die Depositionsgeschwindigkeit $v_d = 0,02$ m/s, der jeweiligen Sondergebiete dargestellt. Für die Sauenhaltung (SO1 + 2) und Masthähnchenhaltung (SO3) wurde im Sinne einer konservativen Betrachtung jeweils die Gesamtzusatzbelastung dargestellt. Zur Beurteilung wird gemäß TA Luft die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition herangezogen. In diesem Fall wird aufgrund der Erweiterung und Umstrukturierung konservativ die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition zur Beurteilung herangezogen. Wie die Ergebnisse zeigen, beträgt die Zusatzbelastung bzw. die Gesamtzusatzbelastung der jeweiligen Sondergebiete im Bereich des nördlich gelegenen FFH-Gebietes „Krummes Meer“ / „Aschendorfer Obermoor“ weniger als $0,3$ kg/(ha·a). Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Anhand der ermittelten Staubemissionen wurden die Gesamtzusatzbelastungen an Staubimmissionen für die einzelnen Sondergebiete berechnet. Für die Geflügelhaltung im Sondergebiet 3 wurden konservativ die Staubemissionen der Truthühnermast für Hähne berücksichtigt, da diese im Vergleich zu den anderen Haltungsformen die höchsten Staubemissionen aufweisen. Für die einzelnen Sondergebiete sind in der Anlage 8 jeweils die Gesamtzusatzbelastungen an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die jeweilige Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2$ $\mu\text{g}/\text{m}^3$, Feinstaub PM 2,5 von $0,8$ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105$ g/($\text{m}^2 \times \text{d}$). Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten für die einzelnen Sondergebiete eingehalten. Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Tierhaltung Trentmann" in Surwold zu erwarten.“

Prüfung auf Bioaerosolbelastung

Gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung ergänzend zur immissionsschutztechnischen Betrachtung durchgeführt werden.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und stellt deshalb Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist. Die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, trifft den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zwingend. Im Falle von baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann er als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) ist nicht gegeben, da das Bauvorhaben im Außenbereich realisiert werden soll. Die zur bestehenden Hofstelle am nächsten gelegene wohnbauliche Nutzung findet sich ca. 310 m nordwestlich, jedoch außerhalb der Hauptwindrichtung. Die dann als nächstes vorhandene Wohnbebauung liegt nördlich an der Gemeindestraße „Wollbrouk“ in über 800 m Entfernung. Das Gelände stellt sich als eben dar. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) sind nicht gegeben. Es befinden sich bis auf die nördlich der Hofstelle gelegene Kläranlage der Gemeinde Surwold keine bioaerosolemittierenden Anlagen in der näheren Umgebung. Empfindliche Nutzungen sind ebenfalls nicht in der Umgebung vorhanden (z.B. Krankenhäuser). Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zurückliegend ebenfalls nicht verzeichnet. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um das geplante Stallbauvorhaben liegen keine Siedlungsbereich mit Wohnbebauung. Die Ortslage Börgermoor, die nordöstlich des Geltungsbereiches liegt, beginnt in einer Entfernung von etwas mehr als 1,0 km.

Durch die vorangestellten Ausführungen kann herausgestellt werden, dass keine schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

6.3 Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 "Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Bei der Bauausführung ist zudem darauf zu achten, dass aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Versorgungsanlagen jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen z.B. Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Versorgungsleitungen informieren. Die Schutzanweisung der Leitungsträger sind zu beachten.

Sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung von Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten hierfür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch die örtlichen Netzbetreiber. Hierfür ist im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ein ausreichend dimensionierter Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von mind. 2,2 m) vorhanden. Weiterhin kann für die Stromversorgung zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein (Stationsplatzes mit einer Größe von ca. 6,0 m x 4,0 m). Dieser kann innerhalb der Sonstigen Sondergebiete oder direkt angrenzend bereitgestellt werden. Die Erschließungsträger sind durch den Vorhabenträger frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets zu benachrichtigen. Im Bereich erdverlegter Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen.

6.3.1 Trinkwasserversorgung

Das Planungsgebiet kann an die Trinkwasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes „Hümmling“ angeschlossen werden. Dazu können die bestehenden Leitungen, die derzeit bereits bis zur Hofstelle führen, verlängert werden. Auf die im Plangebiet teilweise auf der

Südseite entlang des Wirtschaftsweges verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird an dieser Stelle hingewiesen.

6.3.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserverbandes „Hümmeling“ ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Somit wird die Löschwasserversorgung nicht durch den WVLL gewährleistet. Der Löschwasserbedarf ist von den entsprechenden Stellen (Brandschutz) zu prüfen, auf Anfrage können Angaben zur Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes gemacht werden. Im Bedarfsfall können die vorhandenen Hydranten von der zuständigen Feuerwehr, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung, Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ und die seit Juli verabschiedete Norm DIN 14346, „Feuerwehrwesen - Mobile Systemtrenner 8-FW“ genutzt werden. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken (z.B. Druckerhöhungspumpen etc.), die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden eingegangen werden.

Hinweis: Der DVGW beschränkt sich auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Gemeinde und Wasserversorgern (W400-1).

Die Löschwasserversorgung wird zusätzlich durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde sichergestellt (z.B. westlich der Hofstelle gelegener Teich, Graben östlich der Hofstelle, Nutzung vorhandener Grundwasserbrunnen). Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Emsland umgesetzt. Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt. Dies kann abschließend wie folgt beschrieben werden:

- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf gemäß den Vorgaben des DGVW-Arbeitsblattes W405 vorgehalten wird (mind. 96 m³/h für 2 h).
- Der Löschbereich umfasst i.d.R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löszeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DGVW-Arbeitsblatt W405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) als planerische Grundlage.
- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m noch überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können
- Die Gebäude auf dem Grundstück sind so zu errichten, dass sämtliche erste und zweite Rettungswege sichergestellt sind.

Für den Brandschutz im Zusammenhang mit der Tierhaltung sind grundsätzlich keine Vorgaben zu treffen. Hier gilt: *„Die nach § 14 Satz 1 NBauO gebotene Rettungsmöglichkeit für Tiere ist bereits gegeben, wenn Fluchtwege ausreichender Beschaffenheit vorhanden sind und der Tierhalter sowie die Feuerwehr hinreichend Zugang zu den zur Tierhaltung bestimmten Räumen haben, um ggf. Versuche einer Austreibung oder Entfernung der Tiere zu unternehmen“*. (OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 15.09.2020, 12 ME 29/20). Da der Zugang hinreichend gegeben sein wird, sind folglich keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

6.3.3 Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer

Anhand des Konzeptes zum Vorhaben (vgl. Abbildung 7) ist erkennbar, dass der überbaubare Bereich nur einen Anteil im Geltungsbereich einnimmt. Trotzdem muss das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser verrieselt werden. Hierzu sind die Tiefumbruchboden unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen Genehmigungen nach dem WHG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BImSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich weitere Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,
2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte Verrieselung möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

6.3.4 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Mögliche Kadaver werden in einer Kadaverbox im Zufahrtsbereich zur Tierhaltungsanlage bis zum Abtransport durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß zwischengelagert. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

6.3.5 Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität ist über das Netz der zuständigen Energieversorgung sichergestellt.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

6.3.6 Schmutzwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer sollen nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Das Reinigungswasser aus den Stallanlagen wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in die abflusslose Sammelgruben. Das belastete Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

6.3.7 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch das zuständige Telekommunikationsunternehmen. Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer*innen von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzanschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitspassiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien des Telekommunikationsunternehmens informieren. Die Kabelschutzanweisung des Telekommunikationsunternehmens ist zu beachten.

6.4 Belange des Verkehrs

6.4.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Die äußere Erschließung der bestehenden und neuen Stallanlagen erfolgt über eine zwischen der Hofstelle und der nördlich der Wegeachse liegenden Mastställe befindlichen Wirtschaftsweg. Dieser mündet in die Gemeindestraße Wollbrouk, der im Norden an die B401 (Am Küstenkanal) anschließt. Die verkehrstechnische Erschließung ist bereits gesichert.

6.4.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über den im Kapitel 6.4.1 bereits genannten Wirtschaftsweg und betriebseigene Zufahrten und Flächen, die für den entsprechenden landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut sind bzw. ausgebaut werden.

6.5 Belange der Landwirtschaft

Da ein neues Vorhaben für die Tierhaltung im Plangebiet durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ vorbereitet wird, werden insbesondere die Belange der Landwirtschaft durch diese Bauleitplanung beachtet.

Mögliche Wirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe sind im Immissionschutz-Gutachten (vgl. Kapitel 6.2; FIDES 2025) berücksichtigt worden und somit in die Planung eingeflossen.

6.6 Belange des Denkmalschutzes

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Durch die zurückliegenden Tiefenumbruchmaßnahmen ist der Bereich zudem bereits deutlich überprägt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.

6.7 Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-

Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November 2021 außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen und die Nutzung von regenerativer Energie zum Beheizen der bestehenden und geplanten Tierhaltungsanlagen (z.B. aus der betriebseigenen Biogasanlage) ist grundsätzlich möglich. Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

6.8 Belange der Bundeswehr / Landkampfmittel

Wehrtechnischen Dienststelle (WTD91)

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen anstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen

sind hinzunehmen. Dieses Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen die Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Hiermit werden die Eigentümer auf diese Sachlage hingewiesen. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

6.9 Belange der Infrastrukturversorgung

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ festgesetzt. Die dadurch zu erwartende Infrastrukturnachfrage ist nahezu irrelevant und kann durch die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde Surwold gedeckt bzw. deren Auslastung verbessert werden.

7 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

7.1 Zeichnerische Festsetzungen

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

7.1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung beinhaltet dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet (SO) (gem. § 11 BauNVO) mit den zugehörigen Zweckbestimmungen
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich) und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Privatweg“
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, öffentlich

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll sich die Vorhabenplanung gestalterisch angemessen in die ländliche Umgebung einfügen und in der Ausnutzbarkeit effektiv entwickelt werden. Dabei werden Ortsbildtypische bzw. für solche Bauvorhaben übliche

Baumaße verwendet. So kann eine unmaßstäbliche Höhenentwicklung vermieden und ein einheitliches Landschaftsbild erhalten/erreicht werden.

Für das Plangebiet werden, um eine funktionsgerechte Bebauung des Grundstückes zu ermöglichen, auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes die zugehörigen Grundflächen definiert. Die Grundfläche umfasst die baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird und darf nicht überschritten werden.

Sonstiges Sondergebiet	Zahl der Vollgeschosse	Firsthöhe (FH maximal)	maximale Bauhöhe	Bauweise (a=abweichende)	Grundfläche (GR) [m ²]
SO1	1	22,8 m NHN	14,0 m	a	16.450
SO2	1	23,6 m NHN	14,0 m	a	14.212
SO3	1	24,2 m NHN	14,0 m	a	4.000
SO4	1	23,5 m NHN	14,0 m	a	21.000

Für die SO1 bis SO4 gilt zusätzliche die Festsetzung: Die Gemeinde Surwold kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abluftreinigung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 5,0 m zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen. Die zulässige Überschreitungshöhe von 5,0 m wird der angegebenen maximal zulässigen Firsthöhe in m NHN zugeschlagen.

7.1.3 Baugrenze/Bauweise

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden. Andererseits wurden die überbaubaren Grundstücksflächen so bemessen, dass die Vorhabensplanung realisierbar ist.

Die abweichende Bauweise innerhalb der SO1 bis SO4 ermöglicht im Zusammenhang mit zusammenhängenden überbaubaren Grundstücksflächen die Realisierung von funktionsgerechten gewerblichen Gebäuden. Die Gebäude dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Unnötige Schwierigkeiten im Rahmen zukünftig möglicher Baugenehmigungsverfahren sollen hierdurch vermieden werden. Zu den Grundstücksgrenzen gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

7.1.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die bestehenden Eingrünungspflanzungen im Bereich des SO3 und die noch neu zu schaffende Pflanzungen zur Eingrünung bzw. besseren Einbindung in die Landschaft, zur Schaffung neuer Lebensräume sowie zur Kompensation neuversiegelter Flächen werden mittels einer „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauNVO festgesetzt. Die Pflanzliste der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 (s. Kapitel 7.2.4.1) ist zu beachten.

7.1.5 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der im Bereich des SO2 bestehende Baumbestand wird mittels einer „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauNVO zum Erhalt des Baumbestandes sowie zur Minimierung der Eingriffsfolgen gesichert.

7.1.6 Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 11 und Abs. 6 BauNVO)

Der den Geltungsbereich querende im Bereich des Flurstückes 333/10 (Gemarkung, Flur) Wirtschaftsweg wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im weiteren Verlauf handelt es sich um einen Privatweg. Dieser Wegeabschnitt und ein Zwischen dem SO2 und SO4 verlaufender Wegeabschnitt (ebenfalls in Privatbesitz) werden dementsprechend als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Privatweg“ festgesetzt.

7.2 Textliche Festsetzungen

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom __. __. ____ verpflichtet.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorentwurf) ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

Blatt 1: Lageplan (Vorhaben- & Erschließungsplan), Architekturbüro Kieselhorst, 2025

7.2.1 Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Tierhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplans ergeben sich nachfolgende Zulässigkeiten.

SO1 Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Ferkel- und Sauenhaltung

Innerhalb des SO1 ist die Errichtung von Ställen zur Sauenhaltung (Deck- und Wartebereiche, Abferkelställe, NT-Ställe (NT = nicht tragende Sauen)) mit bis zu 250 Plätzen sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Futtermittelsilos, Filtertechnik, Sozialräume, Erschließungsflächen/Wege) mit einer Grundfläche von bis zu 16.450 m² zulässig.

Alle genannten Einheiten sind notwendig, um einen geordneten Betriebsablauf der Schweinezucht ordnungsgemäß erfüllen zu können.

SO2 Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Sauenhaltung

Innerhalb des SO2 ist der Betrieb von Ställen für nicht tragende Säue (NT-Ställe) mit bis zu 150 Plätzen sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Silos, Lagerhalle, Filtertechnik, Erschließungsflächen/Wege) mit einer Grundfläche von bis zu 14.212 m² zulässig.

Alle genannten Einheiten sind notwendig, um einen geordneten Betriebsablauf der Schweinehaltung ordnungsgemäß erfüllen zu können.

SO3 Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Geflügelhaltung

Innerhalb des SO3 ist der Betrieb einer Geflügelhaltung mit bis zu 19.910 Plätzen für Puten sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Silos, Lagerhalle, Filtertechnik, Erschließungsflächen/Wege) mit einer Grundfläche von bis zu 6.500 m² zulässig.

Alle genannten Einheiten sind notwendig, um einen geordneten Betriebsablauf der Geflügelhaltung ordnungsgemäß erfüllen zu können.

SO4 Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Mastschweine/Ferkel

Innerhalb des SO4 ist der Betrieb einer Mastschweineanlage mit bis zu 3.000 Plätzen für Mastschweine / Ferkel sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Silos, Lagerhalle, Filtertechnik, Sozialräume, Erschließungsflächen/Wege) mit einer Grundfläche von bis zu 21.000 m² zulässig.

Alle genannten Einheiten sind notwendig, um einen geordneten Betriebsablauf der Schweineaufzucht ordnungsgemäß erfüllen zu können.

7.2.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet	Zahl der Vollgeschosse	Firsthöhe (FH maximal)	maximale Bauhöhe	Bauweise (a=abweichende)	Grundfläche (GR) [m ²]
SO1	1	22,8 m NHN	14,0 m	a	16.450
SO2	1	23,6 m NHN	14,0 m	a	14.212
SO3	1	24,2 m NHN	14,0 m	a	4.000
SO4	1	23,5 m NHN	14,0 m	a	21.000

Für die SO1 bis SO4 gilt zusätzliche die Festsetzung: Die Gemeinde Surwold kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abluftreinigung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 5,0 m zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen. Die zulässige Überschreitungshöhe von 5,0 m wird der angegebenen maximal zulässigen Firsthöhe in m NHN zugeschlagen.

7.2.3 Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Gebäude innerhalb der SO1 bis SO4 dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Die abweichende Bauweise ermöglicht die Realisierung von funktionsgerechten gewerblichen Gebäuden und orientiert sich dabei an der üblichen Bauweise von Tierhaltungsanlagen. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

7.2.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**7.2.4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Zur Eingrünung und Einbindung der Tierhaltungsanlagen und Gebäude in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehenen Pflanzflächen mit einer „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB festgesetzt.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen. Auf diese Weise ergibt sich ein stufenweiser Übergang zwischen den offenen und bebauten Flächen.

Pflanzliste:

Baumarten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20%
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	30%
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15%

Straucharten:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10%
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	10%
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	5%
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	5%
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	5%

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm

Pflanzdurchführung:

Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.

Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

7.2.4.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Erhaltung und Pflege der bestehenden Grün-/Gehölzstrukturen werden die bestehenden Pflanzflächen mit einer „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB zum Erhalt dieser Struktur festgesetzt. *So werden diese rechtlich gesichert und als Lebensraum sowie zur besseren Einbindung der Stallbauvorhaben in die Landschaft erhalten.*

7.2.4.3 Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen

- Vermeidungsmaßnahme V1: Bei Planung eines Sichtschutzes in Form einer Hecke oder Baumreihe ist diese in Höhe und Breite auf ein Minimum zu beschränken und zu halten, um einen Einfluss auf die Reviere des Kiebitzes möglichst gering zu halten.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Bei möglichen Abriss-, Räumungs- oder Umbauarbeiten erfolgen diese nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V6: Vor Beginn von möglichen Abriss-, Räumungs- oder Umbauarbeiten sind alle betroffenen Gebäudeabschnitte auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

7.2.5 Behandlung von Oberflächenwasser

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z.B. Sammelbecken, Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleibt hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einspeisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. Gewässernetz gewährleistet werden, ohne eine Quelle für daraus resultierende Überschwemmungssituationen darzustellen

8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO)

8.1 Dachform und -neigung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Innerhalb des SO1 bis SO4 sind die Hauptdächer als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12 und 16° auszubilden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Werte, welche eine effektive Nutzbarkeit der Gebäude bei gleichzeitig geringer Auffälligkeit (niedrige Giebelhöhe) bzw. guter Einbindung in die Landschaft ermöglichen.

8.2 Farbe Dacheindeckung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die Dacheindeckung innerhalb der SO1 bis SO4 sind die gedeckten Farben rot, rot-braun oder moosgrün/chromoxidgrün zu verwenden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Farben. Diese fügen sich dabei ortsbildtypisch in die Landschaft sowie die umliegende Bebauung ein.

8.3 Farbe Außenwandflächen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die Außenwandflächen innerhalb der SO1 bis SO4 sind die gedeckten Farben rot, rot-braun, moosgrün/chromoxidgrün oder betongrau zu verwenden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Farben. Diese fügen sich dabei ortsbildtypisch in die Landschaft sowie die umliegende Bebauung ein.

8.4 Dachgestaltung (unter Berücksichtigung des § 86 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Auf den Dächern innerhalb der SO1 bis SO4 ist die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Auf diese Weise kann einerseits ein wichtiger Beitrag für mehr Klimaschutz sowie für mehr Autarkie erreicht und außerdem für die Tierhaltungsanlagen eine höhere Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Über die geplante Trafostation an der östlichen Erschließungsachse ist dann zudem eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz möglich.

9 HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neubekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.

3. Versorgungsleitungen

Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen

Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

4. Altlasten

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland) unverzüglich zu informieren.

5. Wehrtechnische Dienststelle (WTD91)

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen anstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen die Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Hiermit werden die Eigentümer auf diese Sachlage hingewiesen. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

6. Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

7. Zugrunde liegende Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in der jeweils aktuellen Fassung im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 1, 26897 Esterwegen, während der Dienstzeit eingesehen werden.

10 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Den Ausführungen dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

1.a KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DIESER BAULEITPLANUNG (ANLAGE 1 ZIFF 1A & B ZUM BAUGB)

In der Gemeinde Surwold wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Tierhaltung Trentmann“ notwendig. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ festgesetzt.

Die Vorhabenträger planen die Erweiterung der Hofstelle um die nachfolgenden Bausteine:

- eine Mastschweineanlage mit weiteren 3.000 Plätzen (Mastschweine / Ferkel),
- eine Sauenhaltung mit bis zu 400 Plätzen (Deck- und Wartebereiche, Abferkelställe, NT-Ställe (NT = nicht tragende Sauen) und
- der Erhalt der Geflügelhaltung (derzeit 19.910 Puten)

1.a.1 ANGABEN ZUM STANDORT

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 liegt im nordwestlichen Außenbereich der Gemeinde Surwold und westlich der Ortslage Börgermoor. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling ist der Geltungsbereich derzeit noch überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 9,17 ha.

Der Geltungsbereich wird von Ackerflächen und Grünlandbereichen eingefasst. Umlaufend finden sich die Gemeindestraße Wollbrouk im Osten, Querkanal im Norden und „Am Wattberg“ im Westen. Neben der Hofstelle befindet sich am Standort bereits Ställe zur Schweinehaltung und eine Biogasanlage. Die Erschließung für die geplante Erweiterung der Hofstelle um eine Mastschweineanlage mit weiteren 3.000 Plätzen, einer Schweinehaltung mit insgesamt 400 Schweinen (Deckzentrum, Wartebereichen, NT-Ställen, Abferkelställen) erfolgt über einen zentral verlaufenden Wirtschaftsweg, die Gemeindestraße Wollbrouk nach Norden folgend bis zur B401 (Am Küstenkanal). Nördlich der Hofstelle befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Surwold. Westlich besteht ein großflächiger Windpark, der sich aus dem Gemeindegebiet Dörpen über die Gemeinde Neubürger bis ins Gemeindegebiet Surwolds erstreckt.

1.a.2 ART DES VORHABENS UND FESTSETZUNGEN

Der Planungsraum ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Entsprechend dem im Kapitel 5 der Begründung (Teil I) dargelegten Bedarf wird im Parallelverfahren, der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling, eine Sonderbaufläche (S_{Tier}) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt (Parallelverfahren) bzw. im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ und den entsprechenden zulässigen Vorhaben festgesetzt.

1.a.3 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABEN ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 9,17 ha. Derzeit sind im Geltungsbereich bereits 11.551 m² versiegelt. Durch die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete (SO1 bis SO4) können zukünftig insgesamt bis zu 57.378 m² versiegelt werden. Der zusätzliche Bedarf an Grund und Boden beträgt somit 45.827 m² (57.378 m² - 11.551 m²). Es handelt sich hierbei um die Bereiche, die in der Planung mit dem Wertfaktor 0 bewertet und zusätzlich versiegelt werden.

1.b UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.b.1 FACHGESETZE

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Entsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 FACHPLANUNGEN

Auf die Ausführungen unter Teil I (Begründung), Kapitel 4 wird verwiesen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNABME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a BESTANDAUFNABME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 SCHUTZGUT MENSCH

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet hat keine hohe Naherholungsbedeutung. Durch Gutachten konnte eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

2.a.1.1 IMMISSIONEN LANDWIRTSCHAFT

Beschreibung und Bewertung

Die Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen) der geplanten Stallbauvorhaben werden durch eine geruchstechnische Untersuchung (FIDES 2025, Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS22203.1+2/01) aufgezeigt. Das vollständige Gutachten befindet sich im Anhang. Nachfolgend wird die Zusammenfassung des Gutachtens aufgeführt:

„Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsmissionen für die 3 Sondergebiete (SO1+2 = Sauenhaltung, SO3 = Geflügelhaltung, SO4 = Mastschweinehaltung) innerhalb des Bebauungsplanes berechnet und als 2 %-Isolinie zusammen mit dem 600 m Radius um den Emissionsschwerpunkt des Betriebsstandortes in der Anlage 4 dargestellt. Entsprechend wurden alle Immissionspunkte innerhalb der jeweiligen 600 m Radien und der 2 %-Isolinien betrachtet. Die Geruchsmissionen wurden unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren berechnet. Für die Geflügelhaltung im Sondergebiet 3 wurden konservativ die Geruchsemissionen der Masthähnchen berücksichtigt, da diese im Vergleich zu den anderen Haltungsformen die höchsten Geruchsemissionen aufweisen. Für die Masthähnchenhaltung wurde eine Zeitreihenrechnung berücksichtigt.

In der Anlage 4.1 ist der 600 m Radius sowie die 2 % Isolinie für die geplante Sauenhaltung (SO1 +2) dargestellt. Wie das Ergebnis zeigt, liegt innerhalb des Beurteilungsraumes kein Wohnhaus. In der Anlage 4.2 ist der 600 m Radius sowie die 2 % Isolinie für die geplante Masthähnchenhaltung (SO3) dargestellt. Die Masthähnchenhaltung hat im Vergleich zur alternativen Putenhaltung die höchsten Geruchsemissionen (siehe Anlage 2). Innerhalb des Beurteilungsraumes liegen 2 Wohnhäuser. In der Anlage 4.3 ist der 600 m Radius sowie die 2 % Isolinie für die geplante Mastschweinehaltung (SO4) dargestellt. Wie das Ergebnis zeigt, liegt innerhalb des Beurteilungsraumes kein Wohnhaus. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen wurden alle Betriebe berücksichtigt, die auf die Immissionspunkte im Beurteilungsraum einwirken. Die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen ist in der Anlage 5 dargestellt. Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 10 % der Jahresstunden. Der im Anhang 7 der TA Luft für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 "Tierhaltung Trentmann" zu erwarten.

Anhand der aus dem Tierbestand der jeweiligen Anlagen (Sauenhaltung (SO1 +2), Geflügelhaltung (SO3) und Mastschweinehaltung (SO4) innerhalb des Bebauungsplanes ermittelten Ammoniakemissionen wurden die Gesamtzusatzbelastungen an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet. Für die Geflügelhaltung im Sondergebiet 3 wurden konservativ die Ammoniakemissionen der Truthühnermast für Hennen berücksichtigt, da diese im Vergleich zu den anderen Haltungsformen die höchsten Ammoniakemissionen aufweisen. In der Anlage 6 sind die Gesamtzusatzbelastungen an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition für die jeweiligen Anlagen im Bebauungsplangebiet dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02 \text{ m/s}$. Sofern im Bereich der

dargestellten $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind, gibt es gemäß TA Luft keinen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak. Sofern im Bereich der dargestellten $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich. Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition der jeweiligen Sondergebiete befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

In der Anlage 7 ist der Einwirkungsbereich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), hervorgerufen durch die Zusatzbelastungen an Stickstoffdeposition für die Depositionsgeschwindigkeit $v_d = 0,02 \text{ m/s}$, der jeweiligen Sondergebiete dargestellt. Für die Sauenhaltung (SO1 + 2) und Masthähnchenhaltung (SO3) wurde im Sinne einer konservativen Betrachtung jeweils die Gesamtzusatzbelastung dargestellt. Zur Beurteilung wird gemäß TA Luft die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition herangezogen. In diesem Fall wird aufgrund der Erweiterung und Umstrukturierung konservativ die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition zur Beurteilung herangezogen. Wie die Ergebnisse zeigen, beträgt die Zusatzbelastung bzw. die Gesamtzusatzbelastung der jeweiligen Sondergebiete im Bereich des nördlich gelegenen FFH-Gebietes „Krummes Meer“ / „Aschendorfer Obermoor“ weniger als $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Anhand der ermittelten Staubemissionen wurden die Gesamtzusatzbelastungen an Staubimmissionen für die einzelnen Sondergebiete berechnet. Für die Geflügelhaltung im Sondergebiet 3 wurden konservativ die Staubemissionen der Truthühnermast für Hähne berücksichtigt, da diese im Vergleich zu den anderen Haltungsformen die höchsten Staubemissionen aufweisen. Für die einzelnen Sondergebiete sind in der Anlage 8 jeweils die Gesamtzusatzbelastungen an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die jeweilige Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Feinstaub PM 2,5 von $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten für die einzelnen Sondergebiete eingehalten. Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Tierhaltung Trentmann" in Surwold zu erwarten.“

Prüfung auf Bioaerosolbelastung

Gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung ergänzend zur immissionsschutztechnischen Betrachtung durchgeführt werden.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und stellt deshalb Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist. Die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, trifft den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zwingend. Im Falle von baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann er als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: $< 500 \text{ m}$ zu Geflügelhaltungen, $< 350 \text{ m}$ zu Schweinehaltungen) ist nicht gegeben, da das Bauvorhaben im Außenbereich realisiert werden soll. Die zur bestehenden Hofstelle am nächsten gelegene wohnbauliche Nutzung findet sich ca. 310 m nordwestlich, jedoch außerhalb der Hauptwindrichtung. Die dann als nächstes vorhandene Wohnbebauung liegt nördlich an der Gemeindestraße „Wollbrouk“ in über 800 m Entfernung. Das Gelände stellt sich als eben dar. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) sind nicht

gegeben. Es befinden sich bis auf die nördlich der Hofstelle gelegene Kläranlage der Gemeinde Surwold keine bioaerosolemittierenden Anlagen in der näheren Umgebung. Empfindliche Nutzungen sind ebenfalls nicht in der Umgebung vorhanden (z.B. Krankenhäuser). Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zurückliegend ebenfalls nicht verzeichnet. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um das geplante Stallbauvorhaben liegen keine Siedlungsbereich mit Wohnbebauung. Die Ortslage Börgermoor, die nordöstlich des Geltungsbereiches liegt, beginnt in einer Entfernung von etwas mehr als 1,0 km. Durch die vorangestellten Ausführungen kann herausgestellt werden, dass keine schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.a.1.2 SONSTIGE IMMISSIONEN

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Zusammenhang mit dieser Vorhabenplanung irrelevant.

2.a.2 SCHUTZGUT TIERE

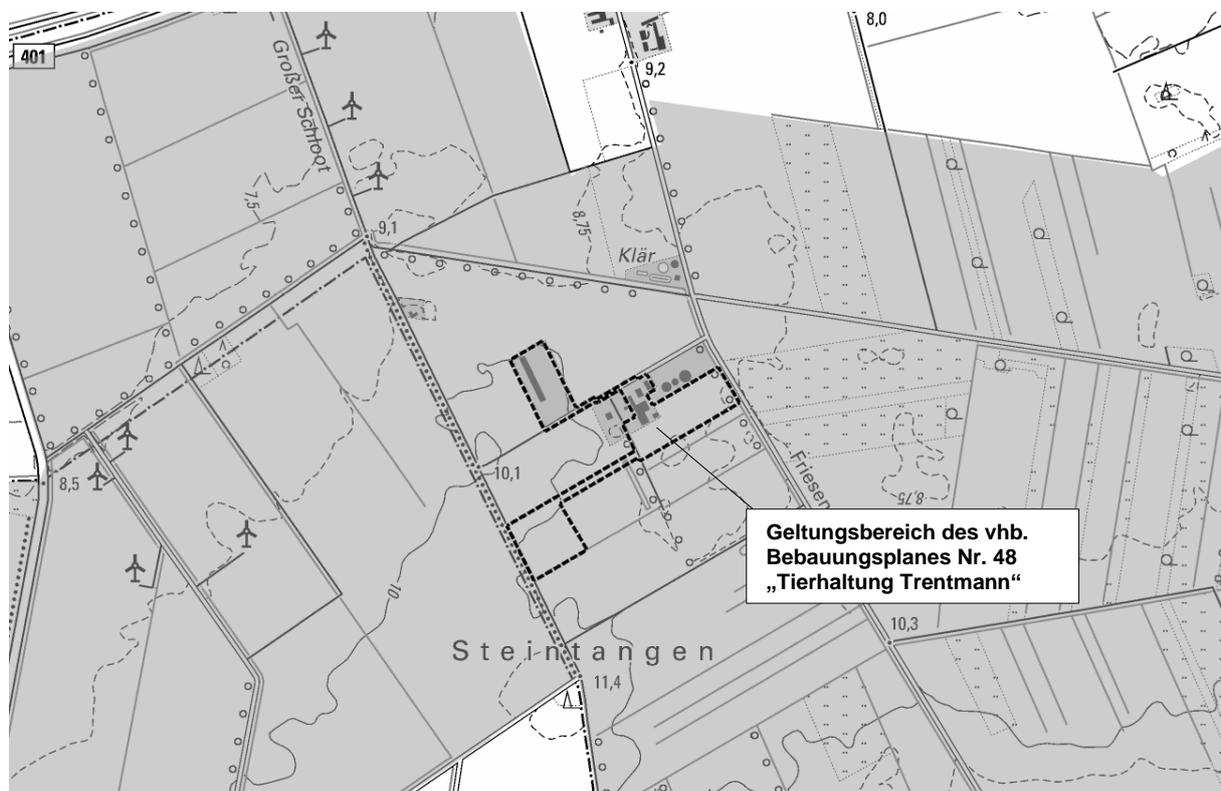


Abbildung 8: Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013) (NLWKN 2024)

Der Geltungsbereich liegt gemäß dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereiches (3010.2/1 und 3010.2/4, Status offen).

In Bezug auf den Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis faunistischer Kartierungen (Brutvogelkartierung) vorgenommen, die im Jahr 2023 durchgeführt wurden. Nachfolgend werden die Kernaussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Bauleitplanung (zusammengefasst aus regionalplan & uvp 2024) aufgeführt.

„Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2023 wurden insgesamt 51 Vogelarten im UG festgestellt. Die Arten Graugans, Stockente, Kiebitz, Buntspecht, Blaumeise und Schwanzmeise konnten im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen werden. Bei 33 weiteren Arten konnte ein Brutverdacht ermittelt werden. Elf Arten konnten lediglich als Nahrungsgast oder Durchzügler erfasst werden. Die Kornweihe trat als Wintergast im Gebiet auf. Als streng geschützte Arten traten Rohrweihe, Kornweihe, Mäusebussard, Teichhuhn, Kranich, Kiebitz, Brachvogel und Turmfalke auf. Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Stockente, Graureiher, Rohrweihe, Kornweihe, Teichhuhn, Kiebitz, Brachvogel, Silbermöwe, Turmfalke, Feldlerche, Rauchschnalbe, Gelbspötter, Star, Braunkehlchen, Feldsperling, Wiesenpieper, Baumpieper, Goldammer und Rohrammer. (...)

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Graugans, Stockente, Graureiher, Rohrweihe, Kornweihe, Kranich, Kiebitz, Brachvogel, Lachmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Schafstelze zu nennen. (...)

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.“

2.a.3 SCHUTZGUT PFLANZEN, BIOTOPTYPEN, KOMPENSATION

Anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2021), wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetag-Modell (= Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2013) bewertet (Wertfaktoren (WE)). Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht durchgeführt.

Aus der folgenden Tabelle geht die Bestandssituation hervor:

Tabelle 1: Biotoptypenkartierung

Code	Biotoptyp	Beschreibung	Wertfaktor (WE) nach dem NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG-MODELL (2013)
A	Acker	Der Geltungsbereich liegt großflächig im Bereich von Äckern.	I

BE	Einzelstrauch	Einzelsträucher, die keiner Heckenstruktur zugeordnet werden konnten	III
FGR	nährstoffreicher Graben	Parallel zur Gemeindestraße Wollbrouk sowie zwischen einzelnen Ackerschlägen verlaufen Grabenstrukturen	III
GM	mesophiles Grünland	Grünlandbereiche innerhalb der östlich angrenzenden Kompensationsflächen	III-IV
GRT	unbefestigter Wirtschaftsweg	Der durch den Geltungsbereich verlaufende Wirtschaftsweg wird nach der Zufahrt zum Putenstall als unbefestigter Sandweg weitergeführt.	II
HFB / HB	Baumhecke / -reihe / Einzelbäume	Im Bereich der Hofstelle befinden sich Baumbestände und durch Bäume geprägte Heckenstrukturen. Teilweise werden die Wege durch Baumstrukturen begleitet.	III
HFM	Strauch-Baumhecke	Im Bereich der östlichen Einfahrt liegt eine Baumhecke mit Eichengehölz vor.	III
HFS	Strauchhecke	Die Stallanlage zur Geflügelhaltung (derzeit Putenmast) ist durch Strauchhecken eingegrünt.	III
ODL	Gehöft	Hierbei handelt es sich um die Hofstelle mit den zugehörigen Wohneinheiten und Nebenanlagen.	-
ODP	landwirtschaftliche Produktionsanlage	Hierbei handelt es sich um weitere Betriebseinheiten im Bereich der Hofstelle und die Stallanlage zur Geflügelhaltung (derzeit Putenmast).	-
OFL	Lagerplatz	Östlich der Biogasanlage befinden sich Lagerflächen mit Maissilage.	-
OKG	Biogasanlage	Östlich angrenzend zur Hofstelle wird eine Biogasanlage betrieben.	-
OVE	Gleisanlage	Parallel zur Gemeindestraße Wollbrouk, entlang der östlichen Flurstücksgrenze, befindet sich innerhalb einer Ruderalflur (UH) eine Gleisanlage.	III (im Zusammenhang mit dem UH)
OVW	Weg	Mit einer bituminösen Deckschicht und mit Schotter befestigte Wirtschaftswege	-
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	Hierbei handelt es sich um die Hausgärten im Bereich der Hofstelle. Die Wohneinheiten sind durch größere Baumbestände eingefasst.	II
SXZ	naturfernes Stillgewässer	Südlich des westlichen Wohnhauses im Bereich der Gartenanlage und hieran südlich angrenzend finden sich zwei naturferne Stillgewässer mit einer intensiveren Erholungsnutzung und Pflege / Unterhaltung.	II
UH	halbruderale Gras- und Staudenflur	Hierbei handelt es sich überwiegend um wegebegleitende Gras- und Staudenflure und die Übergangsbereiche zu den örtlichen Heckenstrukturen. Im Bereich des Putenstalles befindet sich diese im Bereich der Brandgasse.	III

Der landwirtschaftliche Betrieb soll durch zusätzliche Ställe erweitert werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Diese liegt dieser Unterlage als Anlage bei. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2021) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Niedersächsischen Städte-tag-Modell (Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Dominierender Biotoptyp im Betrachtungsraum sind Ackerflächen (A). Im weiteren Umfeld schließen in alle Himmelsrichtungen Ackerflächen oder Gehölzstrukturen (BE, HB, HFB, HFM, HFS) an. Zentral ist der Bereich durch die bestehende Hofstelle (ODL) mit bestehendem Ferkelaufzuchtstall, (ODP) einer Biogasanlage (OKG), dem Putenmaststall (ODP) und

prägenden Gehölzstrukturen mit anteiligem Großbaumbestand (PHG), Scherrasenbereichen (GRA) nebst Heckenstrukturen (s.o.) entlang der Wegeachsen (OVW / GRT) geprägt.

Die Vorhabenplanung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen. Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen.

2.a.4 SCHUTZGUT FLÄCHE (ZIFF. 2B BB) DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

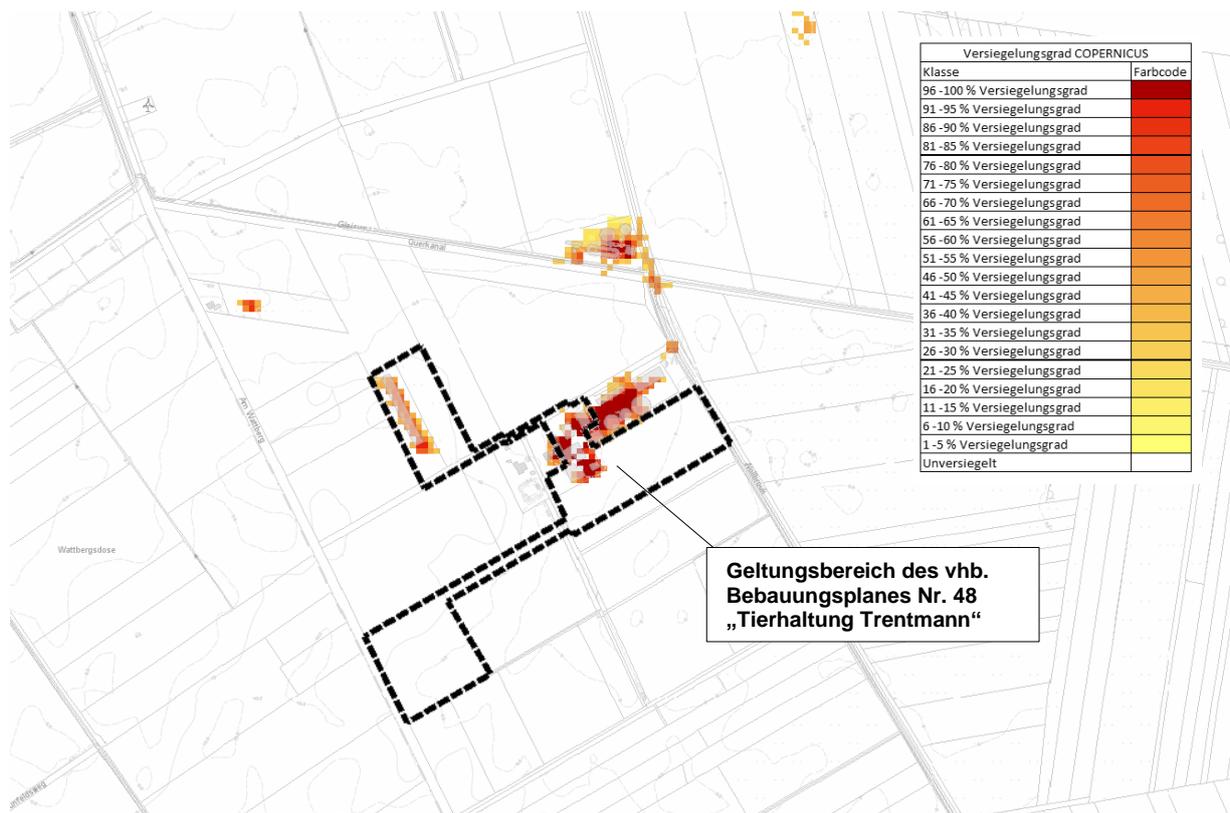


Abbildung 9: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2024)

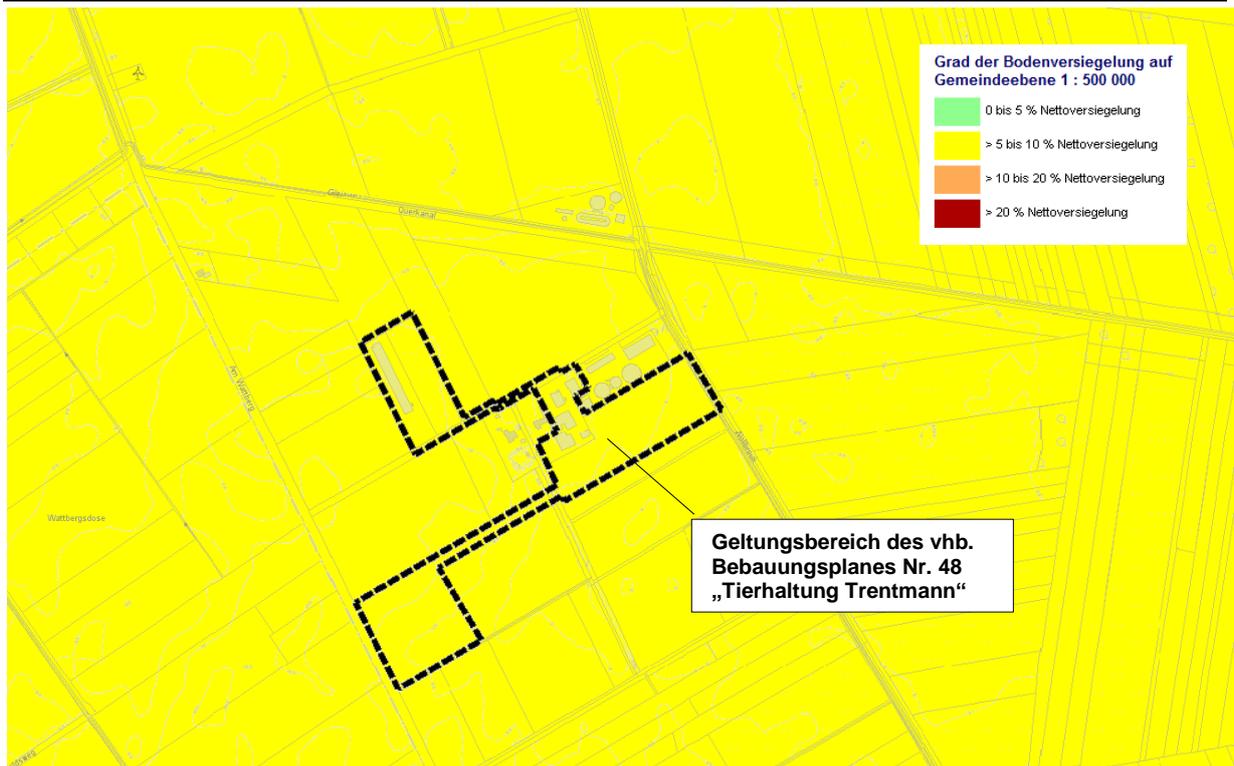


Abbildung 10: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinde, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung ist durch den bestehenden tierhaltenden Betrieb bereits vorhanden.

Aus den beiden vorangestellten Abbildungen geht hervor, dass der Boden im Plangebiet derzeit nur anteilig versiegelt ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet Surwold zwischen 5 und 10 % bewegt (Nettoversiegelung). Konkret wird der mittlere Versiegelungsgrad für die Gemeinde Surwold mit 5,59 % (LBEG 2024) angegeben.

2.a.5 SCHUTZGUT BODEN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

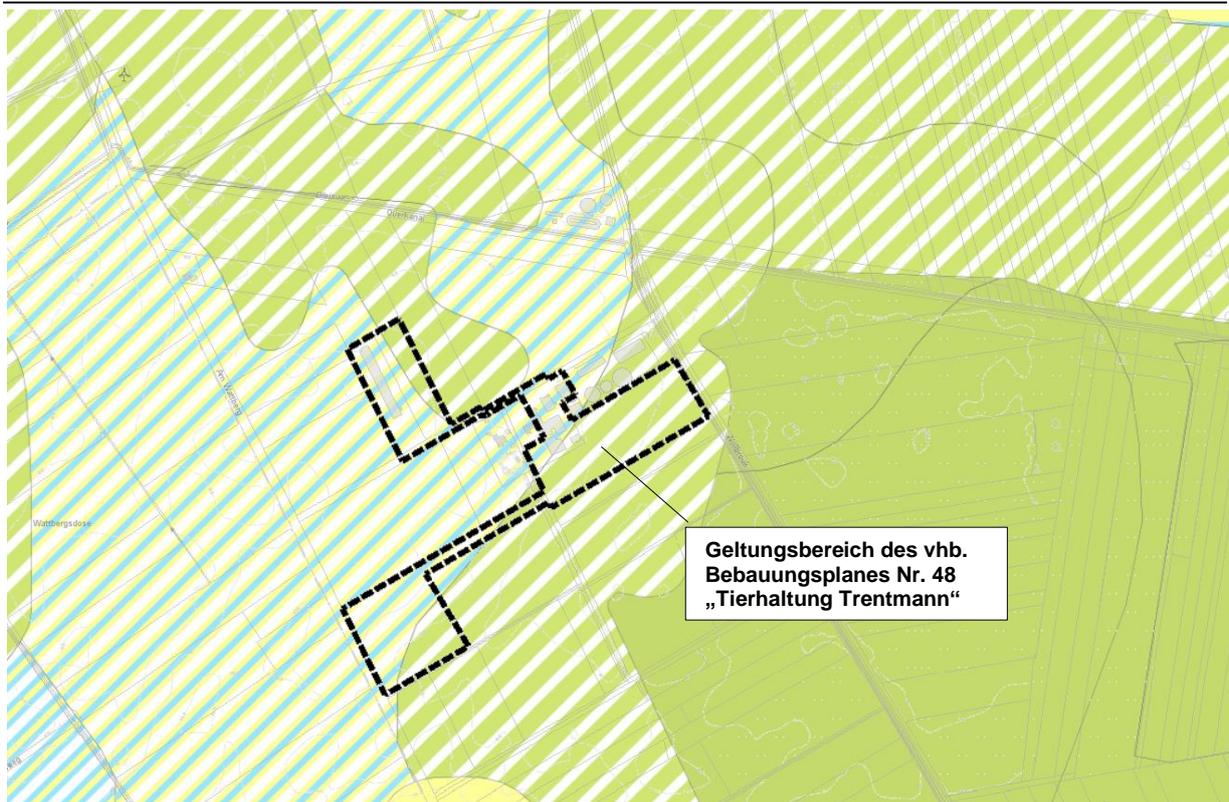


Abbildung 11: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Der nordwestliche und südöstliche Teil des Geltungsbereichs liegt in der Bodenlandschaft (BL) der „Moore und lagunären Ablagerungen“ und der Bodengroßlandschaft „Moore der Geest“. Dieser wird in Form eines Bandes von Südwest nach Nordost von der Bodenlandschaft „Talsandniederungen“ und der Bodengroßlandschaften „Talsandniederungen und Urstromtäler“ durchzogen. Die Bodenregion wird als „Geest“ bezeichnet.

Im Plangebiet sind als Bodentypen ein „Sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor“ und ein Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol“ vorzufinden. Beim Bodentyp Podsol handelt es sich um einen nährstoffarmen, sandigen Boden (terrestrischer Boden). Schutzwürdige Böden (z.B. Plaggenesche), kommen im Geltungsbereich sowie in den aktuell angrenzenden Bereichen nicht vor. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich „Bodenkundliche Bohrungen“.

Die Vorbelastung der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den zurückliegend bereits durchgeführten Tiefenumbruch liegt im Plangebiet eine mittlere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

2.a.6 WASSER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium,

klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die „Hydrologischen Übersichtskarten“ im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.a.6.1 GRUNDWASSER

Im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2023) werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Laut der Daten des NIBIS-Kartenserver wird das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung mit gering eingestuft.

Die Grundwasserneubildung ist im Geltungsbereich sehr inhomogen und kann gemäß der nachfolgenden Abbildung zur Grundwasserneubildung wie folgt beschrieben werden:

- Stufe 4: 150 mm/a bis 200 mm/a
- Stufe 7: 300 mm/a bis 350 mm/a

Lage der Grundwasseroberfläche (ohne Karte):

> 5,0 m bis 7,5 m (NHN) bei einer Geländeoberkante von 10,0 bis 8,5 m NHN

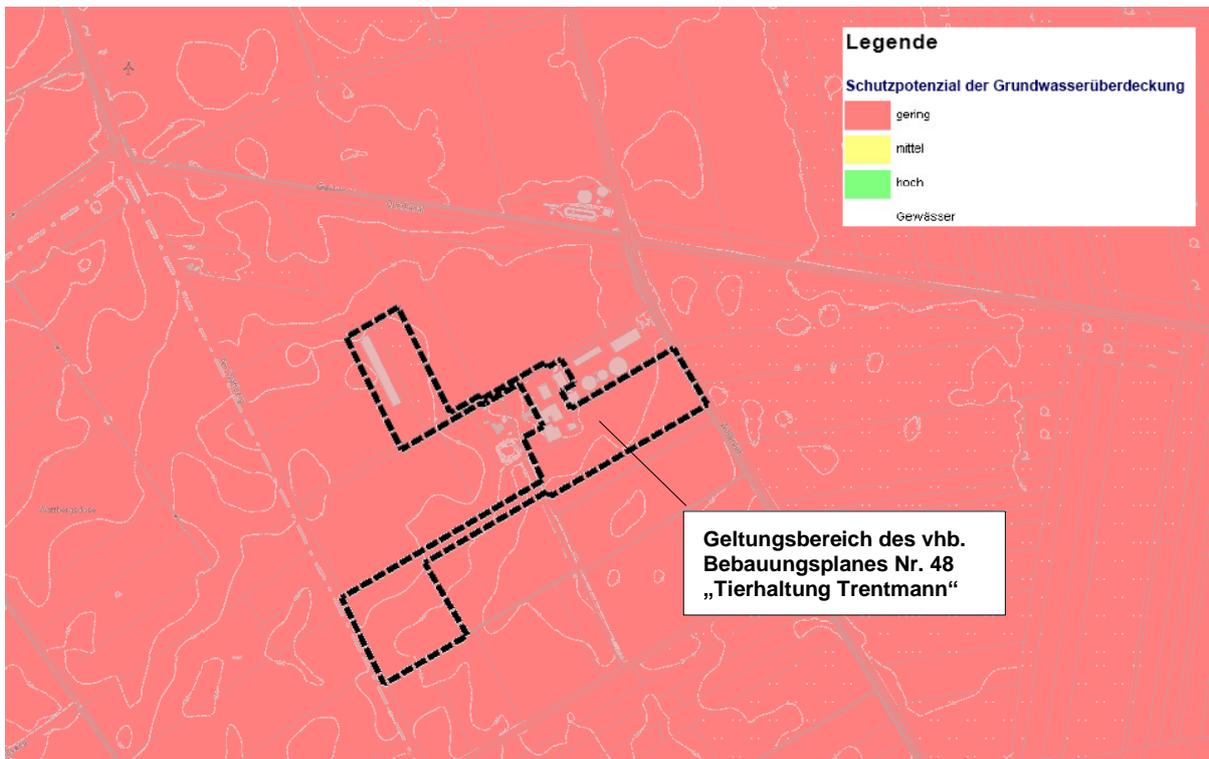


Abbildung 12: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2024)

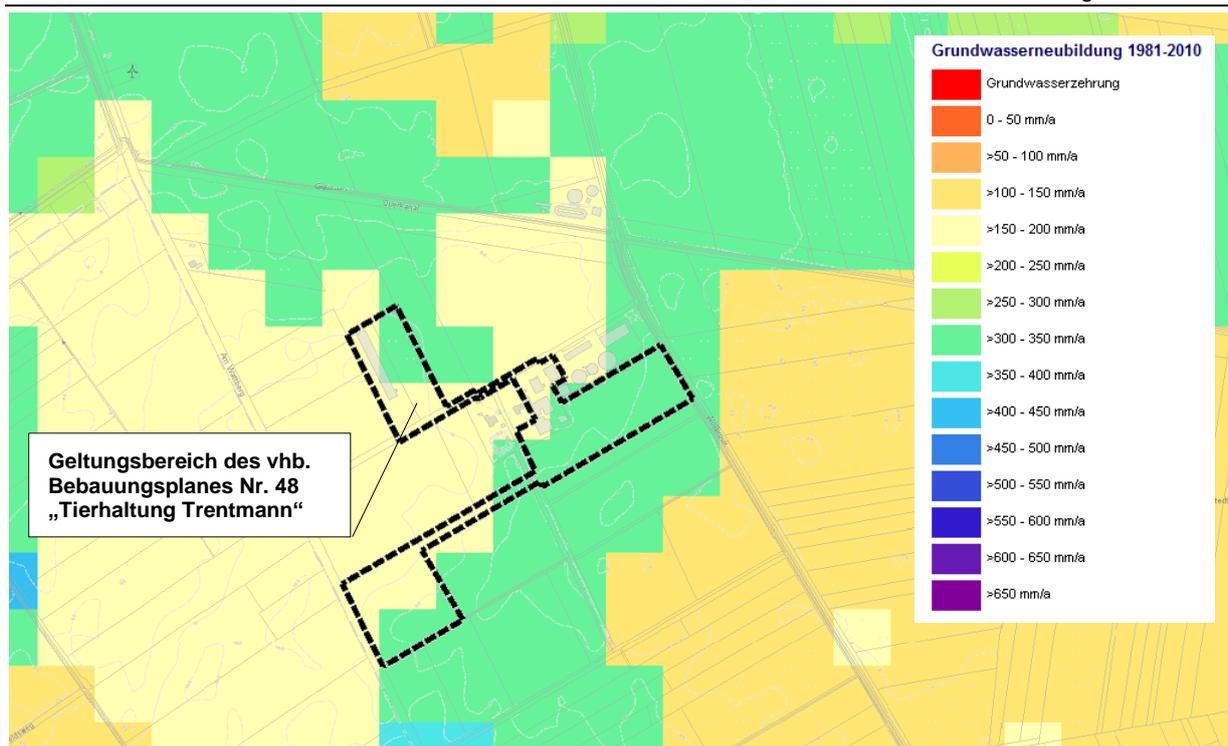


Abbildung 13: Grundwasserneubildung mGrowa20, 30-jähriges Mittel der Jahre 1981-2010, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf der intensiven Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Draienagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung, die durch den Bau weiterer Stallanlagen hervorgerufen wird, führt jedoch zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

2.a.6.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER/ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER

Im Geltungsbereich selbst befindet sich kein Gewässer. Östlich angrenzend, parallel zur Gemeindestraße „Wollbrouk“ und südlich der Kläranlage dann nach Westen abknickend, verläuft der Gleisweggraben. Zwischen den Ackerflächen wurden ebenfalls einzelne Entwässerungsgräben angelegt. Im Bereich der Hofstelle befinden sich im Bereich der Gartenanlage sowie hierzu südlich angrenzend zwei intensiver gepflegte / unterhaltene Zierteiche (Erholungsnutzung). Gewässerstrukturen sind jedoch nicht durch diese Planung betroffen. Im Falle der Einleitung von unbelasteten Oberflächenwasser über den belebten Oberboden in das Grundwasser oder in den vorhandenen Graben sind unter Einbindung des örtlichen Unterhaltungsverbandes die Vorgaben des WHG zu beachten.

2.a.7 LUFT UND KLIMA (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

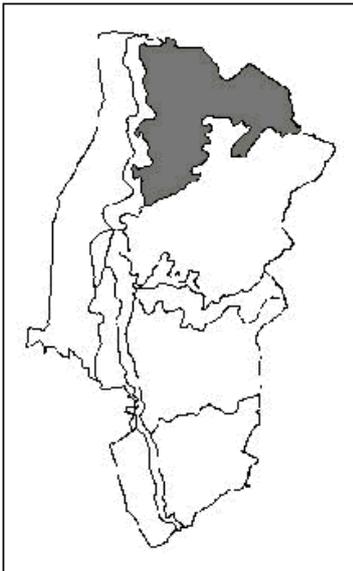
Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 700 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9°C weist eine klimatische Wasserbilanz

mit einem mittleren Überschuss von 150 – 250 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang (NIBIS 2024).

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima/Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.8 LANDSCHAFT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Das Untersuchungsgebiet gehört naturräumlich zur Landschaftseinheit „Emsländische Küstenkanalmoore“. Im Landschaftsrahmenplan wird diese wie folgt beschrieben:



„Die nordöstliche Landschaftseinheit des Landkreises war geprägt durch die Hochmoore des Nordhümmling. Resthochmoore und unter dem Einfluss des Menschen veränderte Hochmoorstandorte sind die bestimmenden Elemente dieser Landschaftseinheit. Eingestreut, vor allem um Esterwegen, finden sich einige Geest-Inseln. Parallel zum Emstal erstrecken sich grundwasserbeeinflusste Talsandplatten, die teilweise mit Flugsand überlagert sind. In den Niederungen der Talsandplatte und entlang kleiner Bäche haben sich Niedermoore entwickelt.“

Die Hochmoorflächen unterliegen, bedingt durch die unterschiedlichen Kultivierungsverfahren, unterschiedlicher Nutzung. Auf Sandmischkulturen wird Ackerbau betrieben, aus der Deutschen Hochmoorkultur hervorgegangene Bereiche werden als Grünland bewirtschaftet. Andere Flächen sollen sich zu Hochmoor oder hochmoorähnlichen Ökosystemen regenerieren, wieder andere befinden sich noch in Abtorfung.“

Die Niedermoore werden als Grünland genutzt, sofern sie nicht ackerfähig gemacht wurden. Die grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind durch Entwässerungssysteme ganzjährig trocken und werden als Acker oder Intensivgrünland bewirtschaftet. Durch die Absenkung des Grundwassers sind diese Böden deflationsgefährdet. Die höchsten Erhebungen dieser Landschaftseinheit, die Geest-Inseln, waren von jeher besiedelt. Der höchste Punkt liegt mit 9 m ü. NN im Esterweger Busch.“ (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001)

Das Landschaftsbild wird im Planbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gliedernde Elemente und sichtschatzbietende Gehölzpflanzungen sind die im Gebiet vorkommenden Heckenstrukturen, Einzelbäume und Baumgruppen. Östlich grenzt ein größerer Bereich mit einer extensiven Grünlandnutzung an (Kompensationsflächenpool der Gemeinde Surwold). Somit stellt das Plangebiet einen mäßig bis gut gegliederten Kulturlandschaftsbereich dar. Der Bereich des Plangebietes ist weitgehend als eben zu bezeichnen. Westlich des Plangebietes steht der Windpark Dörpen.

Die Überplanung der Ackerflächen mit der baulichen Nutzung „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO ermöglicht den Bau weiterer Stallanlagen. Durch die Sicherung und Neuanpflanzung von einheimischen Gehölzstrukturen, wird der Geltungsbereich nachhaltig in das Landschaftsbild eingebunden.

2.a.9 BIOLOGISCHE VIELFALT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 196 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche

Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen in den Kapiteln 2.a.2 und 2.a.3 verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“. Die Beeinträchtigung der Arten Kiebitz und Feldlerche wird durch die Schaffung extensiv genutzter Grünlandbereiche begegnet (vgl. Kapitel 2.c.1 und 2.c.2).

2.a.10 ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7B BAUGB)

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura-2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das zum Geltungsbereich am nächsten liegende Schutzgebiet ist das in einer Entfernung von ca. 1,8 km nördlich gelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Krummes Moor, Aschendorfer Obermoor“ mit der EU-Kennzahl 2910-301. Das am nächsten zum Geltungsbereich liegende FFH-Gebiet liegt ca. 4,5 km östlich der Vorhabensfläche und trägt den Namen „Leegmoor“ (EU-Kennzahl 2911-301), dass durch das VSG V14 „Esterweger Dose“ (EU-Kennzahl 2911-401) überlagert ist. Die genannten Natura 2000-Gebiete wurden bereits durch überlagernde Naturschutzgebiete (NSG) in nationales Recht überführt (NSG WE 00261 „Aschendorfer Moor / Wildes Moor und NSG WE 00136 „Leegmoor“).

2.a.11 AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7C BAUGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet selbst hat keine hohe Naherholungsbedeutung.

2.a.12 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7D BAUGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derzeit sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Objekte bekannt. Im Zusammenhang mit den zurückliegenden Maßnahmen zum Tiefenumbruch sind zudem mögliche Fundstätten bereits deutlich überprägt worden.

2.a.13 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN UND SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7E BAUGB)**2.a.13.1 EMISSIONEN**

Da bei Tierhaltungsanlagen mit Emissionen gerechnet werden muss, wurde, um dieses bewerten zu können, vom Ingenieurbüro FIDES (2025) ein Immissionsschutz-Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sämtliche überprüften Werte im Rahmen der Zulässigkeit liegen.

Innerhalb der 0,3 kg/(ha*a) -Isolinie der Stickstoffdeposition (vgl. Anlage 7 FIDES 2025) befindet sich folgender Biototyp (vgl. Kapitel 4.2):

- Biotop-Nr. 07.18_01; § 30-Biotop gem. BNatSchG / § 24 NNatSchG; degeneriertes Hochmoor, von Birken dominiert (MDB)

Der vorgenannte Biototyp liegt als ein durch Birken dominierter Wald außerhalb des Abschneidekriteriums für Wälder von 5,0 kg/(ha*a) Stickstoffdeposition (vgl. Anlage 6 FIDES 2025)). Nach Drachenfels (2012) wird dem vorgenannte Biototyp eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeintrag (insbesondere Stickstoff) zugeordnet. Drachenfels (2012) stuft den genannten Biototypen jedoch nur in besonderen Ausprägungen, die am Standort jedoch nicht gegeben sind, als Lebensraumtyp (LRT) gemäß der FFH-Richtlinie ein. Gemäß der Anlage 7 (FIDES 2025) liegt das Biotop am östlichen Rand der durch die 0,3 kg/(ha*a)-Isolinie der Stickstoffdeposition eingefassten Fläche und somit in einem Übergangsbereich zwischen 0,5 bis 0,3 kg/(ha*a) Stickstoffdeposition. Aufgrund der deutlichen Annäherung an den Schwellenwert von 0,3 kg/(ha*a) können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Stickstoffeintrag durch die Luft, angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen) ausgeschlossen werden.

2.a.13.2 ABFALLBESEITIGUNG

Die Kadaver werden durch einen Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß abtransportiert und verarbeitet. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.a.13.3 ABWASSERBESEITIGUNG

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Das Reinigungswasser aus den Ställen wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in eine abflusslose Sammelgrube. Mögliches belastetes Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

2.a.14 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, INSBESONDERE AUCH IM ZUSAMMENHANG MIT DER WÄRMEVERSORGUNG VON GEBÄUDEN, SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7F BAUGB)

Der Zuschnitt der Baufläche / Lage der Baufelder lässt es zu, dass die Ausrichtung der Dachflächen eine Südausrichtung folgen kann. Hierdurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien optimiert. Damit wird ein besonderer Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB geleistet.

Es wird als zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Samtgemeinde Nordhümmling die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.15 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN UND SONSTIGE FACHPLÄNE (§ 1 ABS. 6 NR. 7G BAUGB)

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen (insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)) sind nicht zu berücksichtigen bzw. überdecken den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung derzeit nicht. Wie im Kapitel 2.a.14 schon beschrieben, wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Samtgemeinde Nordhümmling die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.16 GEBIETE ZUR ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT (§ 1 ABS. 6 NR. 7H BAUGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der

Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

2.a.17 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau, und eine bereits bestehende Hofstelle mit Ferkelaufzuchtanlage darstellen. Somit würde der bisher als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten.

2.b PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung wird der überbaubare Bereich angrenzend an bereits bestehende landwirtschaftliche Produktionsanlagen entsprechend den aktuellen Planungen zur Betriebserweiterung des Vorhabenträgers angepasst. Die Planung ermöglicht den Bau weiterer Stallanlagen. Die Bauinteressierten haben bei der Samtgemeinde Esterwegen die 112. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. bei der Gemeinde Surwold die die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48 „Tierhaltung Trentmann“ beantragt. Für den Betrieb der Bauinteressierten steht eine Betriebserweiterung an. Gleichzeitig sind mit der Planung die gem. Anlage 1 Nr. 2a bis 2c BauGB ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens und mögliche Immissionen aus der Tierhaltung aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Wirkungen in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Es handelt sich hierbei im Kern um Ackerflächen sowie anteilig geringfügig um Gehölzstrukturen.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte WirkfaktorenFlächeninanspruchnahme

Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker sowie anteilig Gehölzstrukturen, dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung kann es zu einer Erhöhung durch Liefer-/Abholverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen. Mit den Versiegelungen sind demnach zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter herauszustellen.

Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen (Tierhaltung)

Im Kapitel 6.2 (Teil I, Begründung) Immissionen Landwirtschaft sowie im Kapitel 2.a.1 dieses Umweltberichtes wird auf die entsprechenden Immissionen eingegangen, auf das an dieser Stelle hingewiesen wird. Es wurden keine nachteiligen bzw. erheblichen Wirkungen herausgestellt.

Schallemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung und den Verkehrsflächen zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Frequentierung des Plangebietes wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau weiterer Ställe	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Entfernung von Vegetation (überwiegend Acker)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung, Versiegelung durch den Bau weiterer Ställe	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust durch die Stallanlagen und ihrer Erschließung	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden

		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus der Tierhaltung	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Staub, Ammoniak/Stickstoff, ggf. durch Bioaerosole	Mensch Gesundheit Luft Pflanze
		Geruch	Mensch Gesundheit Luft
Tierbestand, Liefer-/Abholverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch Tierhaltung, zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

2.b.1 TIERE, PFLANZEN, BIOTOPTYPEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Für die Bauinteressierten steht eine Betriebserweiterung mit dem hieraus resultierenden Bau weiterer Ställe an. Da das Bauvorhaben nicht im bisher gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling dargestellt ist, muss dieser entsprechend den zugrunde liegenden Planungen angepasst und durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 48 zudem planungsrechtlich gesichert werden.

Tabelle 3: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten, Versiegelung. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den verbleibenden Freiflächen, den neuen Heckenstrukturen (Eingrünung) und im Bereich der externen Kompensationsflächen entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche und der freien Landschaft.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen.	Es entstehen neue Lebensräume durch Heckenpflanzungen zur Eingrünung und im Bereich der externen Kompensationsflächen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten. Alle Forst- und Waldbereiche liegen mit Blick auf mögliche Stickstoffeinträge außerhalb der 5,0 kg-Grenze.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Geruchsgutachtens berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten. Durch Heckenpflanzungen zur Eingrünung und im Bereich der externen Kompensationsflächen ergeben sich positive Wirkungen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für den Geltungsbereich die in der Eingriffsbilanzierung unter „Ist-Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt. Unter „Soll-Planung“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Für die Eingriffsbilanzierung wurden die städtebaulichen Werte aus der verbindlichen Bauleitplanung herangezogen, um eine höhere Genauigkeit zu erzielen.

Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung „Bestand“

Biotop	Fläche m ²	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
innerhalb des Geltungsbereiches			
Acker (A)	66.266	1	66.266
landw. Produktionsanlage (ODP)	9.995	0	0
Scherrasen (GRA)	5.749	1	5.749
Strauchhecke (HFS)	5.619	3	16.857
Strauch-Baum-Hecke (HFM)	858	3	2.574
intensiv gepflegter Graben (FGR)	148	2	196
befestigter Weg (OVS), versiegelter Anteil	1.556	0	0
befestigter Weg (OVS), unversiegelter Anteil	1.556	2	3.112
Gesamtsumme	91.747		94.754

Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung „Soll-Planung“

Biotop	Fläche m ²	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
innerhalb des Geltungsbereiches			
SO1 Tierhaltung Ferkel- und Sauenhaltung, unversiegelt	2.686	1	2.686
SO1 Tierhaltung Ferkel- und Sauenhaltung, max. zulässige Versiegelung unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundfläche	16.450	0	0
SO2 Tierhaltung Sauenhaltung, unversiegelt	783	1	783
SO2 Tierhaltung Sauenhaltung, max. zulässige Versiegelung unter	14.212	0	0

Berücksichtigung der festgesetzten Grundfläche			
SO3 Tierhaltung Geflügelhaltung unversiegelt	3.360	1	3.360
SO3 Tierhaltung Geflügelhaltung, max. zulässige Versiegelung unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundfläche	4.000	0	0
SO4 Tierhaltung Mastschweine/Ferkel, unversiegelt	4.460	1	4.460
SO4 Tierhaltung Mastschweine/Ferkel, max. zulässige Versiegelung unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundfläche	21.000	0	0
Straßenverkehrsfläche, privat und öffentlich (versiegelt)	1.716	0	0
Straßenverkehrsfläche, privat und öffentlich (unversiegelt)	1.556	2	3.112
Erhalt von Grünstrukturen / Bäumen	407	3	1.221
Anlage / Erhalt von Heckenstrukturen (Eingrünungspflanzungen mit einer Breite von bis zu 10,0 m)	13.669	3	41.007
Fläche für die Landwirtschaft	7.448	1	7.448
Gesamtsumme	91.747		64.077

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von **94.754 Werteinheiten (WE)** und des Planungswertes von **64.077 WE** geht ein Kompensationsdefizit von **30.677 WE** hervor. Diese Werteinheiten werden an anderer Stelle auf Eigentumsflächen der Vorhabenträger durch Schaffung von extensiv genutztem Grünland kompensiert (vgl. Kapitel 2.c.2).

2.b.2 FLÄCHE UND BODEN

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die hier vorliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung, liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diese Bauleitplanung ein Eingriff in den Bodenhaushalt in Form einer Neuerschließung vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und eine notwendige flächenhafte Kompensation ab.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Pflanz-, Grün- bzw. Freiflächen und Kompensationsflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen.	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da die Objekte eingegrünt werden. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und/oder die Nutzung von Fernwärme grundsätzlich möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3 WASSER

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

2.b.3.1 GRUNDWASSER

Tabelle 7: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung von Versickerungsflächen. Das unbelastete Oberflächenwasser wird jedoch objektnah verrieselt.	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung. Somit geringere Verrieselungsfläche. Die geplanten Grün- und Gehölzstrukturen sowie die Kompensationsflächen entlasten Boden und Grundwasser. (Puffer)
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird im Plangebiet	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung. Somit geringere Verrieselungsfläche. Die geplanten Grün-

	objektnah über den belebten Oberboden verrieselt.	und Gehölzstrukturen sowie die Kompensationsflächen entlasten Boden und Grundwasser. (Puffer)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da die Objekte eingegrünt werden. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und/oder die Nutzung von Fernwärme grundsätzlich möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf der bereits bestehenden intensiven Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Drainagen, Tiefenumbruch etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen sowie der befestigten Bereiche kann in den Randbereichen bzw. objektnah auf den angrenzenden Flächen über den belebten Oberboden verrieselt werden.

2.b.3.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER/ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER

In der Eingriffsbilanzierung ist erkennbar, dass der überbaubare Bereich nur einen Anteil im Geltungsbereich einnimmt. Trotzdem muss das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser verrieselt werden. Hierzu sind die anstehenden Tiefenumbruchböden unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen Genehmigungen nach dem WHG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser auf den natürlichen Oberflächenwasserabfluss gedrosselt einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- bzw. Wasser- und Bodenverbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

2.b.4 LUFT UND KLIMA

Tabelle 8: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versiegelung führt zur Veränderung des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Ackerfläche wird im Geltungsbereich zu Grün- und Gehölzfläche und im Rahmen der Kompensation zu extensiv genutztem Grünland umgewandelt, sodass hier mit einem positiven Effekt gerechnet werden kann.	Es erfolgte eine Aufwertung des Raumes. Ackerfläche wird zwar teilweise versiegelt aber es werden auch weitläufige Grün- und Gehölzstrukturen geschaffen und Kompensationsflächen (extensiv genutztes Grünland) angelegt.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen. Schnellere Flächenenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein. Ackerfläche wird im Geltungsbereich zu Grün- und Gehölzfläche und im Rahmen der Kompensation zu extensiv genutztem Grünland umgewandelt, sodass hier mit einem positiven Effekt gerechnet werden kann.	Es erfolgte eine Aufwertung des Raumes. Ackerfläche wird zwar teilweise versiegelt aber es werden auch weitläufige Grün- und Gehölzstrukturen geschaffen und Kompensationsflächen (extensiv genutztes Grünland) angelegt.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Geruchsgutachtens berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan bereits zulässig) führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da die Objekte eingegrünt werden. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und/oder die Nutzung von Fernwärme grundsätzlich möglich.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die genutzte Technik befindet sich auf dem aktuellen Stand.
---	---	---

Im Falle der zukünftigen Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Bebauung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein. Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Geltungsbereich sowie die vorgesehenen Kompensationsflächen können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichener Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.b.5 LANDSCHAFT

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die geplanten Stallanlagen inklusive Nebenanlagen und Zuwegungen verändern das Landschaftsbild.	Es wird überwiegend Ackerfläche versiegelt. Gleichzeitig findet durch die Anlage von weitläufigen Gehölz- und Grünstrukturen eine Einbindung in die Landschaft statt.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen. Die Strukturebenen der Elemente im Raum bleiben erhalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Schaffung von Heckenstrukturen und Grünflächen). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung (Eingrünung). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
---	---	---

2.b.6 WIRKUNGSGEFÜGE UND WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES (§ 1 ABS. 6 NR. 7A & I BAUGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima/Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Leserichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	o	o	o	-	+	o
Pflanzen	-		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	-	+		+	o	o	o	+	o
Boden	--	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	-	o	o	+		o	o	o	o
Klima	o	+	+	o	o		o	+	o
Luft	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	-	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	+	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Der als Ackerfläche bewirtschaftete Boden bewirkt, dass die Vegetationsbedeckung artenarm ist. Dementsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche, gedüngte Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen sowie durch die Meliorationsmaßnahmen (Tiefenumbruch) bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug erfolgt eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten wurden jedoch gesondert betrachtet.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7B BAUGB)

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura-2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das zum Geltungsbereich am nächsten liegende Schutzgebiet ist das in einer Entfernung von ca. 1,8 km nördlich gelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Krummes Moor, Aschendorfer Obermoor“ mit der EU-Kennzahl 2910-301. Das am nächsten zum Geltungsbereich liegende FFH-Gebiet liegt ca. 4,5 km östlich der Vorhabensfläche und trägt den Namen „Leegmoor“ (EU-Kennzahl 2911-301), das durch das VSG V14 „Esterweger Dose“ (EU-Kennzahl 2911-401) überlagert ist. Die genannten Natura 2000-Gebiete wurden bereits durch überlagernde Naturschutzgebiete (NSG) in nationales Recht überführt (NSG WE 00261 „Aschendorfer Moor / Wildes Moor und NSG WE 00136 „Leegmoor“).

2.b.8 ART UND MENGE DER ERZEUGTEN ABFÄLLE UND IHRER BESEITIGUNG UND VERWERTUNG

Die anfallenden Wirtschaftsdünger werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt (Aufbringen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Einbringen in eine Biogasanlage, Abnahmeverträge etc.). Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert und erfolgt über eine Tierkörperverwertungsfirma. Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2.b.9 MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7C BAUGB)

2.b.9.1 IMMISSIONEN LANDWIRTSCHAFT

Entsprechend der Ausführungen des Immissionsschutz-Gutachtens (Fides 2025) sind keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen (siehe Teil I Kapitel 6.2).

Geruchsimmissionen - Gülleausbringung

Durch die Bewirtschaftung der am Plangebiet nahegelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen können bei der Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer*innen des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.b.9.2 IMMISSIONEN STRAÙE

Der Abstand zu überregionalen Verkehrsachsen ist ausreichend groß, so dass nicht mit erheblichen Wirkungen zu rechnen ist.

2.b.10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, den Bau von Tierhaltungsanlagen im Bereich angrenzend zur bereits bestehenden Hofstelle zu bündeln. Hierdurch werden kumulierende Wirkungen weitgehend vermieden. Dies wird ergänzend durch den Immissionsschutztechnischen Bericht (FIDES 2025) zu den dieser Bauleitplanung zugrunde liegenden Bauvorhaben gestützt.

2.b.11 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7D BAUGB)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.

2.c BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMÄßNAHMEN

2.c.1 TIERE

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Bei Planung eines Sichtschutzes in Form einer Hecke oder Baumreihe ist diese in Höhe und Breite auf ein Minimum zu beschränken und zu halten, um einen Einfluss auf die Reviere des Kiebitzes möglichst gering zu halten.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Bei möglichen Abriss-, Räumungs- oder Umbauarbeiten erfolgen diese nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V6: Vor Beginn von möglichen Abriss-, Räumungs- oder Umbauarbeiten sind alle betroffenen Gebäudeabschnitte auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Um verloren gegangene Habitats der Art Kiebitz und Feldlerche auszugleichen, ist folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchzuführen:

- Ausgleichsmaßnahme A1: Zum Ausgleich für die vorkommenden Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche ist eine 1,5 ha große Extensivgrünlandfläche, inkl. Blänke, im räumlich funktionalen Zusammenhang anzulegen und zu pflegen.

Die Bewirtschaftungsauflagen sind im Detail mit der UNB abzustimmen, jedoch gelten grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

- Nutzung als Dauergrünland, Ansaat mit regionalem Saatgut in doppeltem Saatreihenabstand
- keine Neueinsaat des Grünlands,
- Nachsaat als Übersaat (sog. „Ritzeinsaat“) ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig,
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen,

- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,
- eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit),
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes),
- frühester Mähtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden,
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden,
- keine Unterkopplung der Flächen,
- wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12. jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.

Die Maßnahme dient vorrangig zur Steigerung der Attraktivität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kiebitz und Feldlerche. Die Grünlandextensivierung auf der Ausgleichsfläche ermöglicht eine ungestörte Brut und bietet gute Brutplatzmöglichkeiten im lückig aufwachsenden Gras. Dabei erhöht sich das Nahrungsangebot für die Arten insbesondere zur Aufzuchtzeit der Jungen. Eine Gefährdung durch landwirtschaftliche Bearbeitung ist ausgeschlossen, so dass eine Steigerung des Schlupferfolgs und eine Minimierung von Störungen zu erwarten sind. Weiterhin wird durch das lückig aufwachsende Gras Raum zur Nahrungssuche geschaffen, so dass die Fortbewegung der adulten und juvenilen Nestflüchter in der Fläche verbessert und der Bruterfolg erhöht werden kann.

Die im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A1 genannten 1,5 ha Grünlandextensivierung werden im Naturraum auf den nachfolgenden Flächen erbracht (vgl. auch Abbildungen im Kapitel 2.c.2):

- Fläche 1 in der Gemeinde Weener, Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 5, ca. 1,31 ha Acker (derzeit als Grasacker bewirtschaftet)
- Fläche 2 in der Gemeinde Surwold, Gemarkung Surwold, Flur 2, Flurstück 12/8, ca. 2.240 m² Acker

2.c.2 PFLANZEN, BIOTOPTYPEN, KOMPENSATION

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von **94.754 Werteinheiten (WE)** und des Planungswertes von **64.077 WE** geht ein Kompensationsdefizit von **30.677 WE** hervor.

Die im Rahmen der Eingriffsberechnung ermittelten Werteinheiten werden im Naturraum auf den nachfolgenden Flächen durch die Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes unter Berücksichtigung der im Kapitel 2.c.1 genannten Bewirtschaftungsauflagen erbracht:

- Fläche 1 in der Gemeinde Weener, Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 5, ca. 1,31 ha Acker (derzeit als Grasacker bewirtschaftet, Aufwertung von 1 WE/m² auf 3 WE/m² = 26.200 WE)

- Fläche 2 in der Gemeinde Surwold, Gemarkung Surwold, Flur 2, Flurstück 12/8, ca. 2.240 m² Acker (Aufwertung von 1 WE/m² auf 3 WE/m² = 4.480 WE)



Abbildung 14: Übersichtskarte zur Fläche 1; Weener, Flur 6, Flurstück 5 (NLWKN 2025)



Abbildung 15: Lageplan zur Fläche 1; Weener, Flur 6, Flurstück 5 (NLWKN 2025)

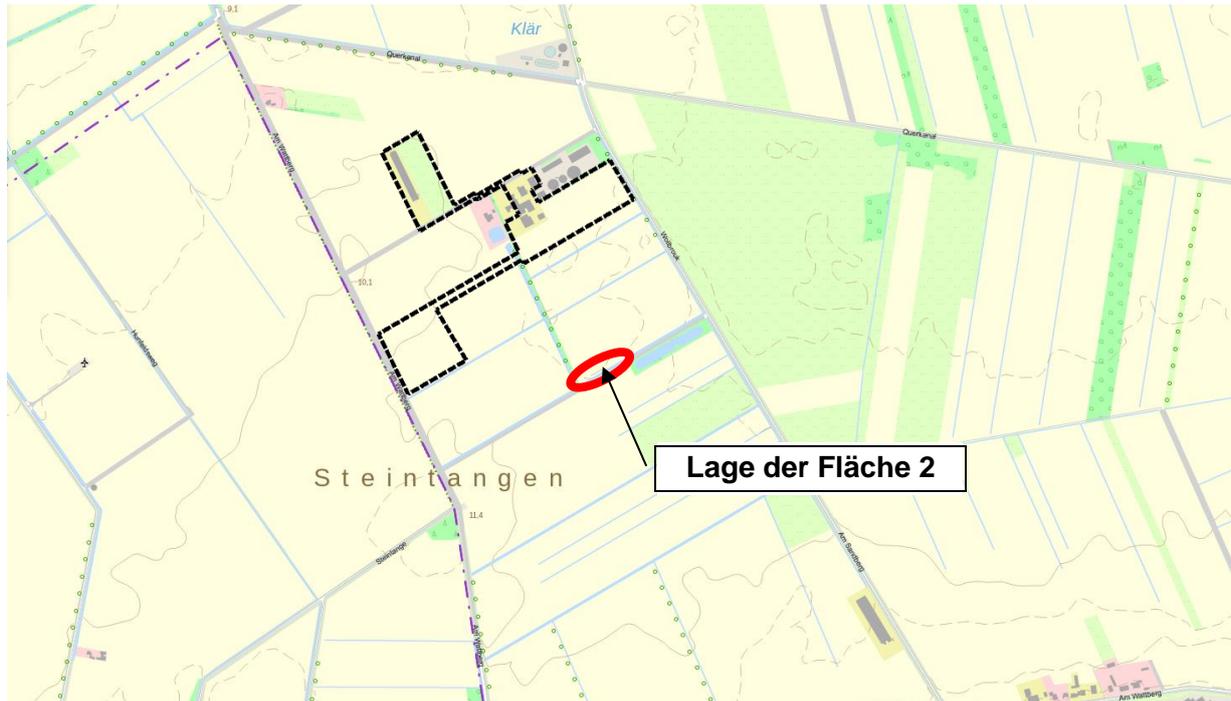


Abbildung 16: Übersichtskarte zur Fläche 2; Surwold, Flur 2, Flurstück 12/8 (NLWKN 2025)

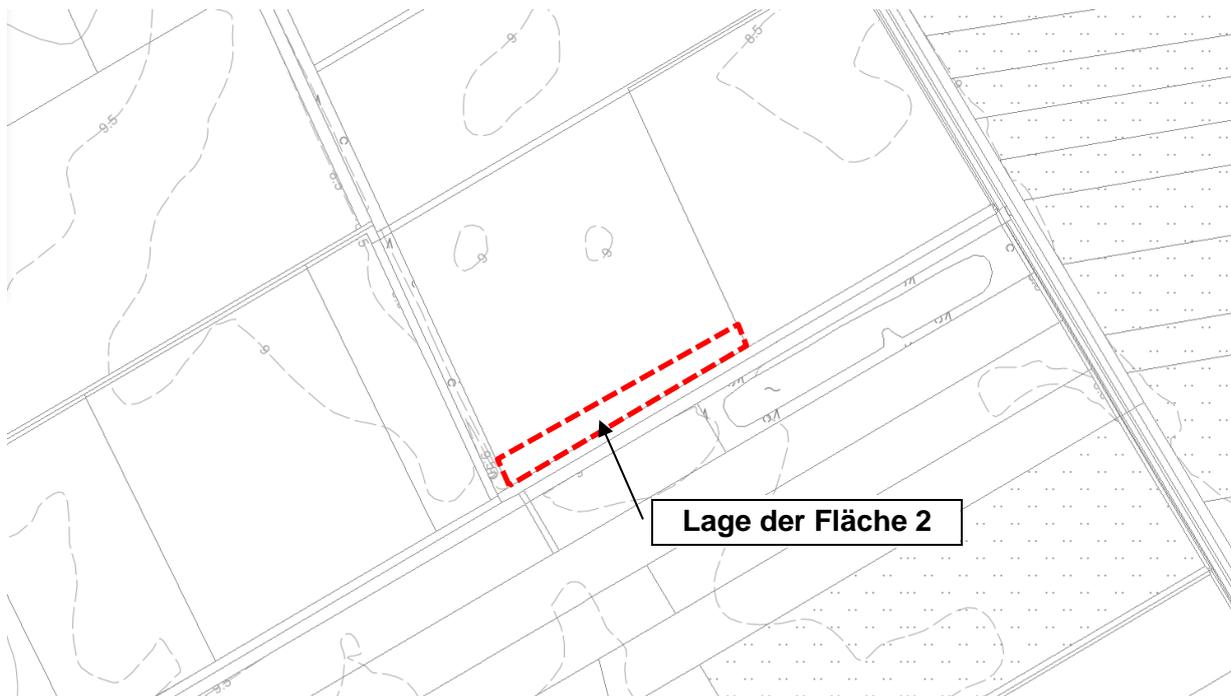


Abbildung 17: Lageplan zur Fläche 2; Surwold, Flur 2, Flurstück 12/8 (NLWKN 2025)

2.c.3 FLÄCHE UND BODEN

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen. Dem kann auf Grund des zukünftig möglichen Versiegelungsanteils innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) bzw. der Sonderbaufläche (S) nur bedingt gefolgt werden.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse wird mit der zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahme reagiert.

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdenden Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

2.c.4 WASSER

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen.

Sollte das auf den befestigten Flächen sowie den Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser auf den natürlichen Oberflächenwasserabfluss gedrosselt einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten. Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dachflächen der neuen Stallanlagen im Nahbereich über den belebten Oberboden zu versickern.

2.c.5 LUFT UND KLIMA

Die zukünftig entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die in den Bauleitplänen bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Begrünung der nicht überbauten Flächen

2.c.6 LANDSCHAFT

Die bestehenden Gehölzstrukturen werden weitestgehend erhalten und zusätzlich findet eine Eingrünung der Stallanlagen statt. Die Frei- und Grünflächengestaltung (heimischen Gehölzstrukturen) sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Geltungsbereiches in das Landschaftsbildgefüge.

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen. Auf diese Weise ergibt sich ein stufenweiser Übergang zwischen den offenen und bebauten Flächen.

Pflanzliste:

Baumarten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20%
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	30%
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15%

Straucharten:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10%
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	10%
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	5%
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	5%
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	5%

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm

Pflanzdurchführung:

Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

2.c.7 KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Siehe dazu das Kapitel 6.7 in der Begründung (Teil I). Es wird auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden gem. § 14 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

2.d ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung (Realisierung des Vorhabens in einem unmittelbaren Bezug zu bestehender Hofstelle sowie Erweiterung an den bestehenden Strukturen) nicht in Frage. Geeignete alternative Flächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.

Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche wird über das örtliche Wegenetz sichergestellt.

2.e BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind, bis auf die auf der Hofstelle Betriebe Biogasanlage zudem keine weiteren Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV/KAS 18 einzustufen sind. Die geplante Nutzung beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB)

Umweltbericht/Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich einer überschlägigen Eingriffsbetrachtung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand März 2021 (NLWKN 2021)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigefügt (regionalplan & uvp 2024).

Immissionsschutz-Gutachten (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub und Staubniederschlag) (FIDES 2025)

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können

einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.b BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(-schutz) -kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahme wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre der Bebauungsplan mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach Realisierung des Vorhabens und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

3.c ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 liegt im nordwestlichen Außenbereich der Gemeinde Surwold und westlich der Ortslage Börgermoor. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling ist der Geltungsbereich derzeit noch überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 9,17 ha.

Der Geltungsbereich wird von Ackerflächen und Grünlandbereichen eingefasst. Umlaufend finden sich die Gemeindestraße Wollbrouk im Osten, Querkanal im Norden und „Am Wattberg“

im Westen. Neben der Hofstelle befindet sich am Standort bereits Ställe zur Schweinehaltung und eine Biogasanlage. Die Erschließung für die geplante Erweiterung der Hofstelle um eine Mastschweineanlage mit weiteren 3.000 Plätzen, einer Schweinehaltung mit insgesamt 400 Schweinen (Deckzentrum, Wartebereichen, NT-Ställen, Abferkelställen) erfolgt über einen zentral verlaufenden Wirtschaftsweg, die Gemeindestraße Wollbrouk nach Norden folgend bis zur B401 (Am Küstenkanal). Nördlich der Hofstelle befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Surwold. Westlich besteht ein großflächiger Windpark, der sich aus dem Gemeindegebiet Dörpen über die Gemeinde Neubörger bis ins Gemeindegebiet Surwolds erstreckt.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bauleitplanung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Immissionen aus der Tierhaltung.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN (ZIFF. 3D) ANLAGE 1 BAUGB)

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4, S. 1-331, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1, S. 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), aktuelle Fassung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft** (Neufassung der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm** (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 24/1998 S. 503)

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

1 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlage

2 ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung.

Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie unter Teil III Ziff. 1 dieser Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Unzumutbare Immissionen wirken nicht auf den Geltungsbereich. Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen wird die Eingriffsregelung beachtet. Des Weiteren stehen artenschutzrechtliche Belange bei Beachtung bzw. Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Die Gemeinde Surwold stellt daher insgesamt die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vor die anderen Belange, so dass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

3 VERFAHREN

Die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Surwold wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den ____.

i.A.
(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Gemeinde Surwold

Surwold, den ____.

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am _____ den Entwurf dieser Begründung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB anerkannt.

Surwold, den ____.

.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieser Begründung mit Umweltbericht hat mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Surwold, den ____.

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Surwold hat diese Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Surwold, den ____.

.....
Bürgermeister